

17. Wahlperiode

Beschlussempfehlungen und Berichte des Petitionsausschusses zu verschiedenen Eingaben

Inhaltsverzeichnis

1.	17/863	Angelegenheiten des Staatsministeriums	StM	14.	17/841	Katastrophenschutz/ Feuerwehr/ Brandschutz	IM
2.	17/333	Wasserwirtschaft und Wasserrecht	UM	15.	17/1056	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM
3.	17/479	Kommunale Angelegenheiten	IM	16.	17/531	Beschwerden über Be- hörden (Dienstaufsicht)	UM
4.	17/908	Öffentliche Sicherheit und Ordnung	IM	17.	17/33	Ausländer- und Asylrecht	JuM
5.	17/917	Naturschutz und Landschaftspflege	UM	18.	17/662	Kommunale Angelegenheiten	IM
6.	17/923	Gesundheitswesen	SM	19.	17/737	Ausländer- und Asylrecht	JuM
7.	17/965	Gnadensachen	JuM	20.	17/898	Gnadensachen	StM
8.	17/972	Öffentlicher Dienst	FM	21.	16/3238	Ausländer- und Asylrecht	JuM
9.	17/976	Kommunale Angelegenheiten	IM	22.	17/354	Ausländer- und Asylrecht	JuM
10.	17/1069	Aufnahme/Eingliede- rung von Flüchtlingen	JuM	23.	17/432	Kommunale Angelegenheiten	IM
11.	17/840	Ausländer- und Asylrecht	JuM	24.	17/964	Gnadensachen	JuM
12.	17/1139	Landtags- angelegenheiten	LT	25.	16/5318	Gesundheitswesen	SM
13.	17/805	Rechtsanwälte und Notare	JuM				

1. Petition 17/863 betr. Äußerungen des Ministerpräsidenten

Der Petent kritisiert Äußerungen des Ministerpräsidenten und seines Umfelds mit Bezug auf die Coronapandemie und begehrt eine veränderte Kommunikation.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Ministerpräsident ist sich sehr bewusst, dass Vorbehalte gegenüber den Coronamaßnahmen viele verschiedene Gründe haben. Deshalb werden die derzeit unzufriedenen Menschen von ihm gerade nicht in einen Topf geworfen oder pauschal verurteilt. Dies hat er auch immer wieder öffentlich betont. Beispielsweise hatte er sich bereits am 17. September 2021 in einem Podcast gezielt an diejenigen Bürgerinnen und Bürger gewandt, die aus eigener Entscheidung ungeimpft waren, und ihnen gesagt: „Sie haben meinen ganz persönlichen Respekt als Mensch und Bürger – auch wenn ich Ihre Entscheidung für falsch halte“. Er hatte in diesem Zusammenhang auch betont, dass es nicht darum gehe, diese Personen auszugrenzen oder auf Linie zu bringen. Die strengeren Regelungen für Ungeimpfte seien keine Strafe, sondern eine notwendige Schutzmaßnahme.

Im Einzelnen:

- „Tyrannei der Ungeimpften“

Eine solche Äußerung ist nicht belegt. Es handelt sich möglicherweise um eine Verwechslung mit einer Aussage des Ehrenpräsidenten der Bundesärztekammer.

- „[...] ärgerlich, wenn uns die Gerichte immer wieder Steine in den Weg legen [...]“

Auch wenn es kein wörtliches Zitat ist, bezieht sich der Petent damit möglicherweise auf eine Interview-Äußerung aus dem Frühjahr 2021. Der Ministerpräsident hatte bereits damals eine zu saloppe Formulierung bedauert und die Selbstverständlichkeit klargestellt, dass Gerichte nicht lästig seien und zum Rechtsstaat dazu gehörten.

- „Aasgeier der Pandemie“

Mit diesem Begriff hat der Ministerpräsident gerade nicht Bürgerinnen und Bürger belegt, die ihre Unzufriedenheit mit bestimmten Coronamaßnahmen auf der Straße kundtun. Sondern er beschrieb damit Rechts-extreme, die die Pandemie für ihre Zwecke instrumentalisiert und als willkommenen Anlass nutzen, um gegen den Staat zu hetzen und staatliche Institutionen zu diffamieren. Diese Entwicklung betrachtet der Ministerpräsident mit Sorge. Er unterschied diese kleine Gruppe gerade vom Gros der Impfgegner oder Maßnahmenskeptiker, für die die Ablehnung oft eine Frage der Weltanschauung sei.

Der Ministerpräsident und das Staatsministerium insgesamt pflegen in Bezug auf diejenigen Bürgerinnen

und Bürger, die im Hinblick auf die Coronamaßnahmen oder die Impfung verunsichert oder skeptisch sind, eine differenzierte und respektvolle Sprache.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Epfle

2. Petition 17/333 betr. Baugenehmigung, Schaffung von Retentionsraum

I. Gegenstand der Petition

Der Petent wendet sich gegen die behördliche Forderung, dass in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet für den als flutbar geplanten Innenraum einer Werkhalle ein Retentionsraumausgleich zu erbringen ist. Er macht geltend, dass bei einem Hochwasser aufgrund der geplanten Flutung der Werkhalle kein Retentionsraum verloren gehen würde. Für den Ausgleich müsse Boden auf die Deponie gebracht werden. Nach Auffassung des Petenten widerspricht dies einem schonenden Umgang mit Grund und Boden. Hierdurch würden auch erhebliche Kosten entstehen. Weiterhin stehe die Forderung im Widerspruch zu § 5 Absatz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), wonach die Verpflichtung bestehe „geeignete Vorsorgemaßnahmen zum Schutz vor nachteiligen Hochwasserfolgen zu treffen“.

II. Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

1. Sachverhalt

Mit Bescheid vom 6. November 2019 hat die Stadt dem Petenten für die Errichtung einer Werkhalle in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet die erforderliche wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG erteilt. Die bereits erteilte Baugenehmigung wurde bis 24. Februar 2022 verlängert. Zum Zeitpunkt der Erteilung der wasserrechtlichen Ausnahmegenehmigung lag das Grundstück des Petenten in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet. Gemäß § 65 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) gelten Gebiete, in denen ein Hochwasserereignis statistisch einmal in 100 Jahren zu erwarten ist, als festgesetzte Überschwemmungsgebiete. Es bedarf keiner weiteren Festsetzung.

Das Grundstück des Petenten wird auch bis zur Fertigstellung des oberhalb liegenden Hochwasserrückhaltebeckens bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis (HQ100) überflutet. Das Hochwasserrückhaltebecken ist Teil des Hochwasserschutzkonzepts des Wasserverbands. Zu dem Gesamtkonzept gehört neben innerörtlichen Maßnahmen auch die Errichtung eines Systems von überörtlich wirkenden Hochwasserrückhaltebecken. Hierbei stellt das oberhalb des

Grundstücks des Petenten liegende Hochwasserrückhaltebecken die zentrale überörtliche Rückhaltemaßnahme des Konzepts dar. Ziel ist es, nach dem Vollausbau des Beckensystems einen Schutz gegen ein 100-jährliches Hochwasser unter Berücksichtigung des Lastfalls Klimaänderung und eines Freibords, also unter Berücksichtigung von Wind und Wellenschlag, zu erreichen. Das Hochwasserrückhaltebecken ist bereits planfestgestellt, die bauliche Umsetzung ist noch nicht erfolgt. Die innerörtlichen Maßnahmen bieten zwar unabhängig von den Hochwasserrückhaltebecken im Oberlauf einen Schutz gegen ein etwa 100-jährliches Hochwasser ohne Freibord. Soweit jedoch das erforderliche Freibord nicht vorhanden ist, ist entsprechend der Systematik der Hochwassergefahrenkarten ein festgesetztes Überschwemmungsgebiet gemäß § 65 WG gegeben.

Aufgrund der Lage im Überschwemmungsgebiet hat der Petent die Werkhalle so geplant, dass sie bei einem 100-jährlichen Hochwasserereignis geflutet werden kann.

Bereits bei Einreichung des Antrags auf Erteilung der wasserrechtlichen Genehmigung nach § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG hat der Petent die Auffassung vertreten, dass nur der Retentionsraum auszugleichen sei, der durch den Bau der Bodenplatte und der umlaufenden Wände verloren geht. Es würde kein Erfordernis bestehen, das Volumen des umbauten Raums der Halle auszugleichen.

Die wasserrechtliche Ausnahmegenehmigung nach § 78 Absatz 5 WHG wurde dem Petenten erst erteilt, nachdem auch ein Ausgleich des umbauten Raums der Werkhalle vorgesehen wurde.

2. Beurteilung des Falles, insbesondere rechtliche Würdigung

Da das Grundstück des Petenten in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet liegt, ist für die Errichtung der Werkhalle eine wasserrechtliche Genehmigung nach § 78 Absatz 5 Satz 1 WHG erforderlich.

Gemäß § 78 Absatz 4 WHG ist die Errichtung oder Erweiterung baulicher Anlagen in festgesetzten Überschwemmungsgebieten grundsätzlich untersagt. Im Einzelfall kann unter den Voraussetzungen des § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 a) bis d) WHG eine Ausnahmegenehmigung erteilt werden. Eine der Voraussetzungen für die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist der umfang-, funktions- und zeitgleiche Ausgleich von verlorengehendem Retentionsraum. Des Weiteren muss das Vorhaben hochwasserangepasst ausgeführt werden. Der Petent hat hierfür die Strategie „Nachgeben“ gewählt, bei der die Flutung des Gebäudes bei einem Hochwasserereignis in Kauf genommen wird. Je nach vorgesehener Nutzung bzw. Bauart des Gebäudes kann die Flutung von Räumlichkeiten ein adäquates Mittel darstellen. Allerdings befreit die Wahl dieser Strategie den Bauherren nicht von der Pflicht, den durch das Vorhaben verursachten Retentionsraumverlust umfang-, funktions- und zeitgleich auszugleichen. § 78 Absatz 5 Satz 1 Nummer 1 WHG sieht ausdrücklich vor, dass eine hochwasserangepasste Aus-

führung und der Retentionsraumausgleich erfolgen müssen.

Das Volumen von Bauwerken, die zu anderen Zwecken gewidmet sind, wie z. B. Keller, Tiefgaragen oder Werkhallen kommt nicht als Retentionsraumausgleich in Betracht. Diese Bauwerke sind nicht für die Hochwasserrückhaltung bestimmt, sondern dienen dem Aufenthalt von Menschen oder der Aufbewahrung von Sachwerten, die gegen Hochwasser geschützt werden müssen. Daran ändert auch der Umstand nichts, dass im vorliegenden Fall die Flutung des Gebäudes bei einem Hochwasserereignis in Kauf genommen wird. Das Wasserhaushaltsgesetz kennt auch keine Bagatellgrenze bezüglich verlorengehenden Rückhalterums. Die gesetzliche Regelung ist gerade dazu bestimmt dafür zu sorgen, dass kein schleichender Verlust (mit entsprechender Summationswirkung) an Retentionsraum stattfindet.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

3. Petition 17/479 betr. Eintrag von Grabstätten in Stuttgart-Bad Cannstatt in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen der auf dem jüdischen Friedhof in Bad Cannstatt, einem Stadtteil der Stadt Stuttgart, befindlichen Grabstätten der Verstorbenen E. R., L. F. und J. L. an den Petitionsausschuss.

Diese Grabstätten seien nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Stadt teilt mit, dass die drei Grabstätten (noch) nicht in der Kriegsgräberliste der Stadt gelistet seien.

Die vom Petenten angeführten Kriegsgräber des L. F. und des J. L. sind ausweislich der Inschrift auf dem Ehrenmal für die Gefallenen des Ersten Weltkriegs Gräber, die unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) fallen.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Stadt Stuttgart zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich die Gräber des L. F. und des J. L. auf einem jüdischen Friedhof befinden, setzt ein noch durch die

Stadt Stuttgart vorzunehmender Nachweis in der Gräberliste nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Württemberg K. d. ö. R. (IRGW) voraus. Seitens der IRGW wurde eine Aufnahme der genannten Grabstätten in die Gräberliste ausdrücklich begrüßt.

Die Stadt Stuttgart wird deshalb nach der erteilten Zustimmung der IRGW die in der Petitionsschrift genannten Grabstätten des L. F. und des J. L. in der Gräberliste der Stadt Stuttgart nachweisen.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte des Verstorbenen E. R. um ein Grab handelt, das Gräbergesetz fallen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden. Dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen, dem Regierungspräsidium Stuttgart und der Stadt Stuttgart liegen ungeachtet des Vortrages in der Petitionsschrift keine konkreten Erkenntnisse vor, wonach der in der Petitionsschrift genannte E. R. ein vom Anwendungsbereich des § 1 Absatz 2 Gräbergesetz umfasstes Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft ist.

Da sich das vom Petenten angeführte Grab des E. R. auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, ist seine dauernde Pflege und sein dauernder Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRGW aber in jedem Fall sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Hinsichtlich der in Aussicht gestellten Aufnahme der beiden oben genannten Kriegsgräber in die Gräberliste der Stadt wird die Petition für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

4. Petition 17/908 betr. Öffentliche Sicherheit und Ordnung, Beschwerde über die Polizei und Staatsanwaltschaft u. a.

Der Petent sieht sich als „Opfer organisierten rituellen Missbrauchs“ und trägt vor, dass ihm weder Justiz noch Polizei helfen würden.

Die Täter seien in Sekten mit bestehenden Bindungen zu Beamten in Schulen, bei der Polizei, der Staatsanwaltschaft und Gerichten tätig. Daher habe er bei der Polizei sowie bei der Staatsanwaltschaft persönlich vorgesprochen.

Nach einem Vorfall im Jahr 2002 mit seinem Vater hätten ihm Beamte des Polizeireviers S. eine Waffe an den Kopf gehalten und ihn zum Selbstmord aufgefordert. Im Vorfeld habe es Gerichtsbeschlüsse gegen ihn gegeben. Bei einem weiteren Vorfall im Jahr 2002 hätte ihm sein Vater eine Waffe an den Kopf gehalten.

Am 7./8. November 2021 habe er sich auf der Rückreise nach S. befunden und habe dabei „mitten in der Nacht die Polizei aufgesucht und den Krankenwagen bestellt“. Er sei „für 2 Stunden in der Psychiatrie“ aufgenommen worden. Obwohl er sehr übermüdet gewesen sei, sei er wieder entlassen worden. In der Folge sei er mit dem Zug nach S. gefahren.

Des Weiteren trägt der Petent vor, dass die Polizei am 20. Mai 2021 mit dem Vorwand, er hätte ein Ei aus dem Fenster geworfen, morgens mit Polizeihunden, Sondereinsatzkommando (SEK)-Einheiten, Ketten-säge, Blendgranate und großen Waffen und Elektroschocker in seine Wohnung eingebrochen sei. In seiner Wohnung sei er von SEK-Leuten geschlagen und gefoltert worden. Anschließend seien ihm im Auto alle Kleider vom Körper weggeschnitten und er in die Psychiatrie gebracht worden. Am nächsten Tag sei er entlassen worden.

Mit Fax vom 23. Januar 2022 hat der Petent bei einer Staatsanwaltschaft in Rheinland-Pfalz Strafanzeige und Strafantrag gegen das Land Baden-Württemberg und die Polizeibeamten K. und S. wegen „Sklaverei, Folter und Mord“ gestellt.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Ein Vorfall in S. aus dem Jahr 2002 unter Beteiligung des Petenten ist nicht nachweisbar. Weder beim zuständigen Kriminalkommissariat noch beim zuständigen Polizeirevier sind Vorfälle zu einem Waffengebrauch oder einer Waffenandrohung gegen den Petenten bekannt.

Der vom Petenten erwähnte Polizeiobermeister W. arbeitet erst seit Februar 2017 als Polizeibeamter im Landesdienst, eine Beteiligung des Polizeiobermeisters W. war bei dem vom Petenten vorgebrachten Sachverhalt aus dem Jahr 2002 faktisch nicht möglich. Außer dem Polizeiobermeister W. war im Zeitraum 2001 bis April 2022 kein anderer Beamter mit dem Namen W. oder phonetisch ähnlichem Namen beim Polizeirevier S. und beim Kriminalkommissariat S. tätig.

Recherchen beim Polizeipräsidium R. ergaben, dass es an der Wohnanschrift der Eltern des Petenten am 28. August 2021 zu einem polizeilichen Einsatz kam, bei dem Polizeiobermeister W. sowie eine weitere Polizeibeamtin des Polizeireviers S. eingesetzt waren. Im Verlauf dieses polizeilichen Einsatzes musste der Petent durch die Beamten in die Psychiatrie des Kreiskrankenhauses verbracht werden, wo er stationär aufgenommen wurde.

Im Nachgang zu diesem Polizeieinsatz erstattete der Petent mit Schreiben vom 9. Oktober 2021 beim Polizeipräsidium R. Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige gegen Polizeiobermeister W. In den nachfolgenden Tagen gingen im Zusammenhang mit der Dienstaufsichtsbeschwerde und der Strafanzeige weitere E-Mails des Petenten beim Polizeipräsidium R. ein. In diesen Nachrichten beschrieb der Petent u. a. seinen Gesundheitszustand und übersandte hierbei auch mehrere Arztberichte.

Am 26. Oktober 2021 suchte Polizeiobermeister W. die Anschrift der Eltern des Petenten anlässlich einer Wohnsitzüberprüfung auf.

In einer E-Mail vom 28. Oktober 2021 an das Polizeipräsidium R. übersandte der Petent einen Internetlink zu einer von ihm angefertigten Tonaufzeichnung, die 2:30 Minuten lang ist. Bei dieser Tonaufzeichnung handelte es sich um ein Gespräch zwischen dem Petenten und Polizeiobermeister W. anlässlich der o. g. Wohnsitzüberprüfung. Darüber hinaus war in dieser E-Mail neben der Tonaufzeichnung auch ein Lichtbild, auf dem Polizeiobermeister W. erkennbar ist, angefügt. In einer weiteren E-Mail vom 29. Oktober 2021 an das Polizeipräsidium R. übersandte der Petent einen weiteren Internetlink zu einer von ihm angefertigten ca. 1,5-stündigen Tonaufzeichnung des o. g. polizeilichen Einsatzes am 28. Oktober 2021. Die Tonaufnahme erstreckt sich vom Eintreffen der Beamten bis zur Aufnahme des Petenten in der Psychiatrie im Kreiskrankenhaus.

Die Strafanzeige gegen Polizeiobermeister W. wurde der Staatsanwaltschaft vorgelegt und wird dort noch bearbeitet. Aufgrund der Aufzeichnungen wurde gegen den Petenten wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes, Beleidigung und Verstoß gegen das Gesetz betreffend das Urheberrecht an Werken der bildenden Künste und der Fotografie (KunstUrhG) zum Nachteil von Polizeiobermeister W. und einer weiteren Beamtin Strafanzeige gestellt und ebenso der Staatsanwaltschaft vorgelegt. Auch diese ist noch in Bearbeitung. Die Bearbeitung der Dienstaufsichtsbeschwerde ruht bis zum Abschluss der Entscheidungen der Staatsanwaltschaft.

Aufgrund der in seiner E-Mail vom 28. Oktober 2021 getätigten Äußerungen wurde am 2. November 2021 durch das Polizeirevier S. ein Bericht über den vorherrschenden Gesundheitszustand des Petenten im Hinblick auf eine ggf. erforderliche Begutachtung bzw. Einweisung nach dem Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten (PsychKHG) an die Unterbringungsbehörde des Landratsamtes gesandt. Durch das Polizeirevier K. wurde dem Polizeirevier S. mitgeteilt, dass aufgrund der zurückliegenden polizeilichen Vorkommnisse im Zusammenhang mit dem Petenten die Stadt sowie das zuständige Gesundheitsamt verständigt wurden.

Am 5. Januar 2022 erkundigte sich der Petent telefonisch beim Polizeipräsidium R. nach dem Sachstand seiner Dienstaufsichtsbeschwerde und Strafanzeige vom 17. Oktober 2021. In einem nachfolgenden Gespräch informierte der Petent die zuständige Sachbearbeiterin, dass er eine Vorladung zu einem gegen ihn geführten Ermittlungsverfahren erhalten habe (hierbei handelt es sich um das o. g. Ermittlungsverfahren gegen den Petenten zum Nachteil der Beamten). Der Petent teilte mit, dass er nicht verstehen würde, weshalb gegen ihn überhaupt ein Ermittlungsverfahren geführt würde, da er ja gar nicht schuldfähig wäre. Im weiteren Verlauf schilderte der Petent sehr strukturiert, gefasst und orientiert seine gravierenden psychischen Probleme.

Bezüglich des vom Petenten erwähnten Vorfalls vom 7./8. November 2021 haben weder die Recherche in den polizeilichen Datensystemen noch eine konkrete Nachfrage bei den in dem vom Petenten angegebenen Zeitraum Dienst verrichtenden Beamtinnen und Beamten des örtlich zuständigen Polizeireviers Ergebnisse erbracht, die mit den Angaben des Petenten im Zusammenhang stehen und diese insoweit bestätigen könnten.

Am 19. Mai 2021 teilte eine Nachbarin des Petenten mit, dass dieser weiße Eiswürfel aus seinem Fenster auf die geparkten Autos werfen würde. Die vor Ort eingesetzten Beamten stellten fest, dass der Petent mehrere rohe Eier auf dem vor dem Haus geparkten Pkw geworfen hatte. Mit dem Petenten konnte kein Kontakt aufgenommen werden, da er die Tür nicht öffnete. Eine Sachbeschädigung lag augenscheinlich nicht vor. Zur Sicherung zivilrechtlicher Ansprüche wurden die Fahrzeughalter von der Polizei über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt.

Am 20. Mai 2021 kam es zu einer weiteren Eierwurfaktion des Petenten, bei der er ein rohes Ei gezielt auf eine weibliche Person warf. Ein Zeuge informierte das Führungs- und Lagezentrum über diese erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung. Mehrere Versuche der eingesetzten Polizeikräfte des zuständigen Polizeireviers K., mit dem Petenten in Kontakt zu treten, scheiterten. Da mit weiteren unmittelbar bevorstehenden Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu rechnen war, ordnete das Amtsgericht mündlich die Wohnungsdurchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen zur Störungsbeseitigung nach den §§ 36 und 38 Polizeigesetz Baden-Württemberg (PolG BW) an. Um die Vollstreckung der Durchsuchung zu verhindern, verbarrikadierte der Petent die Wohnungstür, bewaffnete sich mit einem 20 bis 30 cm langen Küchenmesser, verweigerte den Einsatzkräften den Zutritt und beleidigte diese. Da er mehrfachen Aufforderungen, das Messer wegzulegen und die Wohnungstür zu öffnen, nicht nachkam, wurden zur Bewältigung der Gefährdungslage Kräfte der Verhandlungsgruppe des Polizeipräsidiums und das SEK angefordert. Bis zum Eintreffen des SEK versuchte die Verhandlungsgruppe des Polizeipräsidiums den Petenten zum Verlassen der Wohnung zu bewegen, was nicht gelang. Im weiteren Verlauf drohte der Petent mit Suizid und Brandlegung und kündigte Gewalt gegenüber den eingesetzten Polizeibeamten an. Zudem konnten in der Wohnung größere Gefäße, die mit einer Flüssigkeit gefüllt waren, gesichtet werden. Aufgrund der vorliegenden Erkenntnisse zogen sich die Beamten zunächst zurück.

Nach entsprechender Vorbereitung drangen die Einsatzkräfte des SEK ein und konnten den Petenten überwältigen. Hierbei leistete er erheblichen Widerstand und beleidigte die eingesetzten Polizeibeamten. Zuvor bewarf dieser die Kräfte mit rohen Eiern.

Der im Schreiben des Petenten vorgebrachte Einsatz eines Elektroschockers fand nicht statt. Der Petent selbst war zum Zeitpunkt der Festnahme im Besitz eines Elektrogeräts, was er selbst als Elektroschocker bezeichnete. Der Petent zog sich bei seinen Wider-

standshandlungen leichte Verletzungen im Gesicht zu und wurde zur ärztlichen Versorgung ins Klinikum eingeliefert. Von dort wurde er aufgrund seines Verhaltens in die psychiatrische Abteilung verlegt. Nach Beendigung des Polizeieinsatzes wurde der Petent bei der Staatsanwaltschaft wegen versuchter Körperverletzung, versuchtem tätlichen Angriff auf Polizeibeamte, Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, Bedrohung und Beleidigung angezeigt.

Der Petent fügte der Petitionsschrift schließlich eine an eine Staatsanwaltschaft in Rheinland-Pfalz gerichtete Strafanzeige gegen das „Land Baden-Württemberg und Verwandte und Polizeibeamte und Lehrer und Ärzte der Psychiatrie K. und S. wegen Sklaverei, Folter und Mord“ bei. Die Strafanzeige wurde am 23. Januar 2022 per Fax der Staatsanwaltschaft in Rheinland-Pfalz übersandt, welche diese an die zuständige Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg weiterleitete. Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft in Baden-Württemberg wurde daraufhin ein Ermittlungsverfahren gegen Unbekannt wegen Körperverletzung eingeleitet. Eine verfahrensabschließende Verfügung der Staatsanwaltschaft ist bislang nicht ergangen.

In dieser Strafanzeige trägt der Petent u. a. vor, die Polizei sei am 20. Mai 2021 morgens mit Polizeihunden, SEK-Einheiten, Kettensäge, Blendgranate und großen Waffen und Elektroschocker in seine Wohnung in K. „mit dem Vorwand eingebrochen“, er hätte „ein Ei aus dem Fenster geschmissen.“ Er sei in der Wohnung geschlagen, gefoltert und anschließend in die Psychiatrie gebracht worden. Seine Vermieterin habe diesen Vorfall zum Anlass genommen, das Mietverhältnis zu kündigen. Es sei in der Folge eine „Räumungsklage“ erhoben worden. Zu einem Termin beim Amtsgericht K. habe er aus S. nicht anreisen können. Die Richterin habe seinen Einwand, er sei psychisch krank, nicht akzeptiert.

Bei der zuständigen Staatsanwaltschaft wurde infolge des Sachverhalts vom 20. Mai 2021 ein Ermittlungsverfahren gegen den Petenten eingeleitet. Mit Verfügung vom 28. Juli 2021 wurde das Ermittlungsverfahren seitens der Staatsanwaltschaft wegen möglicher Schuldunfähigkeit des Petenten eingestellt. Diese Annahme begründete sich auf Schilderungen eines Zeugen („Der Petent befand sich in einem psychischen Ausnahmezustand“) sowie einem psychiatrischen Befund, nach der Petent längerfristiger psychiatrischer Behandlung bedarf.

Bewertung:

Nachdem beim Polizeipräsidium K. am 20. Mai 2021 Hinweise auf eine Störung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung durch den Petenten eingingen, konnten diese gemäß dem Polizeigesetz Baden-Württemberg tätig werden.

Da sich der Petent weigerte, die Tür zu öffnen, von ihm allerdings eine weitere Gefahr ausging, konnten die Beamten die Türe gewaltsam öffnen und die Wohnung nach § 36 Absatz 1 PolG BW betreten.

Dies war sowohl zum Schutz des mit einem Suizid drohenden Petenten, als auch wegen der Drohung mit Brandlegung erforderlich. Eine dringende Gefahr lag vor, da ein baldiger Eintritt eines ernsthaften Schadens am Leben des mit einem Messer bewaffneten und mit Suizid drohenden Petenten drohte, falls kein Einschreiten der Polizei erfolgt wäre. Zudem war aufgrund der festgestellten größeren, mit Flüssigkeit gefüllten Gefäße ein baldiger Eintritt eines ernsthaften Schadens durch Brandlegung an Leib oder Leben aller Anwesenden, einschließlich des Petenten, zu befürchten. Die Durchsuchung der Wohnung war nach § 36 Absatz 2 PolG BW erforderlich, da durch die Suizidandrohung des Petenten die Annahme gerechtfertigt war, dass dieser in Gewahrsam genommen werden darf. Darüber hinaus war eine Durchsuchung erforderlich, da die gesichteten mit Flüssigkeit gefüllten großen Gefäße die Annahme rechtfertigten, dass sich gefährliche Gegenstände in der Wohnung befanden, die zur Störungsbeseitigung nach § 38 PolG BW beschlagnahmt werden konnten. Eine erforderliche Anordnung des zuständigen Amtsgerichts zur die Wohnungsdurchsuchung und Beschlagnahme von Gegenständen zur Störungsbeseitigung nach den §§ 36 und 38 PolG BW lag vor. Die ebenfalls erfolgte Durchsuchung der Person des Petenten nach gefährlichen Gegenständen erfolgte gemäß § 34 PolG BW. Aufgrund der Bewaffnung mit einem Messer war die Annahme gerechtfertigt, dass der Petent weitere gefährliche Gegenstände mit sich führt, die beschlagnahmt werden dürfen. Die Voraussetzungen eines gefahrenabwehrrichtlichen Gewahrsams sind in § 33 PolG BW geregelt. Danach kann der Polizeivollzugsdienst eine Person in Gewahrsam nehmen, wenn auf andere Weise eine unmittelbar bevorstehende erhebliche Störung der öffentlichen Sicherheit nicht verhindert oder eine bereits eingetretene erhebliche Störung nicht beseitigt werden kann (sog. „Präventivgewahrsam“), oder der Gewahrsam zum eigenen Schutz einer Person gegen drohende Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist und die Person um Gewahrsam nachsucht oder sich erkennbar in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand oder sonst in einer hilflosen Lage befindet oder Selbsttötung begehen will (sog. „Schutzgewahrsam“) oder die Identität einer Person auf andere Weise nicht festgestellt werden kann (sog. „Identitätsgewahrsam“).

Dies bedeutet, dass eine Person u. a. dann in Gewahrsam genommen werden kann, wenn sie als erheblicher Störer auftritt – was in Betracht kommt, wenn die Person erheblich randaliert und gewalttätig wird. Zudem kam ein Gewahrsam wegen des angedrohten Suizids in Betracht. Beim Einsatz am 20. Mai 2021 trafen sowohl die Voraussetzungen eines Präventivgewahrsams als auch die eines Schutzgewahrsams auf den Petenten zu, sodass die vorübergehende Inge-wahrsamnahme durch die Polizei bis zur Verbringung ins Klinikum nicht zu beanstanden war. Maßnahmen wie Folter, vollständige Entkleidung sowie der Einsatz von Elektroschocker wurden von den einschreitenden Polizeibeamten zu keinem Zeitpunkt ergriffen. Alle Maßnahmen der Polizeibeamten und der eingesetzten Kräfte waren rechtmäßig.

Hinsichtlich des weiteren Vortrags des Petenten, von ihm erstattete Strafanzeigen seien „nicht bearbeitet“ worden, ist festzuhalten, dass bei der Staatsanwaltschaft K. seit 29. August 2017 insgesamt 18 Strafanzeigen des Petenten eingegangen sind, welche teilweise pauschale Ausführungen enthalten, er sei „Opfer ritueller Gewalt“ oder „Folter und Gehirnwäsche“ ausgesetzt. In zwölf Fällen wurde von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens abgesehen, vier Verfahren wurden wegen Nichtermittlung eines Täters eingestellt, zwei Verfahren wurden mangels hinreichenden Tatverdachts eingestellt. Bei der Staatsanwaltschaft H. gingen seit 13. August 2018 vier weitere Strafanzeigen des Petenten ein. Den Strafanzeigen wurde – soweit die entsprechenden Vorgänge bereits abgeschlossen sind – jeweils keine Folge gegeben. Sämtliche Strafanzeigen des Petenten wurden somit bearbeitet. Die Sachbehandlung durch die Staatsanwaltschaft K. und die Staatsanwaltschaft H. ist jeweils nicht zu beanstanden.

Hinsichtlich des Vortrags des Petenten in Bezug auf eine „Räumungsklage“ vor dem Amtsgericht K., die Sachbehandlung durch „Richterin M.“ und weitere gerichtliche Beschlüsse ist festzuhalten, dass Richterinnen und Richter nach dem Grundgesetz und der Verfassung des Landes Baden-Württemberg unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Keiner außerhalb der Judikative stehenden staatlichen Stelle ist es daher gestattet, gerichtliche Entscheidungen oder die zugrundeliegende Verfahrensführung zu überprüfen oder gar Entscheidungen abzuändern. Gerichtliche Entscheidungen können ausschließlich mit den dafür vorgesehenen Rechtsbehelfen angegriffen werden. Sollte der Petent eine Überprüfung des Verhaltens einer Richterin oder eines Richters im Wege der Dienstaufsicht wünschen, kann er dieses Anliegen an den zunächst zur Dienstaufsicht berufenen Präsidenten des zuständigen Amtsgerichts, in zweiter Linie an den Präsidenten des entsprechenden Oberlandesgerichts richten. Allerdings ist auch im Rahmen der Dienstaufsicht die richterliche Unabhängigkeit zu beachten. Soweit die richterliche Unabhängigkeit reicht, ist eine Überprüfung im Wege der Dienstaufsicht nicht möglich.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

5. Petition 17/917 betr. Rodungen im Naturschutzgebiet Buchenbachtal

Die Petentin wendet sich gegen die Ende 2021 und im Februar 2022 durchgeführten Baumfällarbeiten im Naturschutzgebiet Buchenbachtal (Affalterbach/Burgstetten).

Sie begehrt die Unterlassung weiterer Rodungen im Naturschutzgebiet, dass die wirtschaftlichen Ziele der Forstbehörden künftig der Naturschutzverordnung un-

terzuordnen seien sowie die umgehende Wiederaufforstung der gerodeten Flächen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Im Naturschutzgebiet wurden im Winter 2021/2022 zwei verschiedene Maßnahmen durchgeführt:

1. Maßnahme:

Ende 2021 wurde eine 0,2 Hektar große Fläche mit einer labilen Fichten-Bestockung gefällt. Auf der in Teilfläche II des Naturschutzgebiets gelegenen Fläche, auf der die Fichten gefällt worden sind, waren durch den Sturm „Sabine“ Anfang des Jahres 2020 bereits zahlreiche Fichten umgefallen. Ein Teil der stehengebliebenen Fichten wurde anschließend durch den Borkenkäfer befallen, sodass nur noch eine kleine Fläche mit gesunden Fichten bestanden war. Da solche kleinen mit Fichten bestanden Flächen sehr anfällig für Sturmschäden sind, wurden die restlichen Fichten gefällt. Die daraus entstandene Freifläche wurde anschließend mit Eichen und Hainbuchen bepflanzt, um einen standortgerechten Eichen-Mischwald zu entwickeln. Aufgrund des hohen Verbissdrucks durch Wild wurde die Fläche eingezäunt, um ein Aufwachsen der Neupflanzungen sicherzustellen.

2. Maßnahme:

Anfang Februar 2022 wurden auf einer in Teilfläche I des Naturschutzgebiets gelegenen Fläche von 0,8 Hektar entlang eines 300 Meter langen Streifens an einer Straße weitere Bäume gefällt. Bislang bestand der Waldrand dort bis zu einer Tiefe von 25 bis 30 Metern überwiegend aus einem etwa zwanzigjährigen, lückig bis dichten Ahornbestand, durchsetzt mit verschiedenen Sträuchern und einigen anderen Baumarten. Ziel dieser Baumfällarbeiten waren einerseits die Herstellung der Verkehrssicherheit samt Vermeidung zukünftiger Probleme, andererseits die Herstellung eines ökologisch hochwertigen Waldrands.

Rechtliche Würdigung:

In der Naturschutzgebietsverordnung (NSG-VO) sind unter anderem Art und Umfang der zulässigen forstwirtschaftlichen Nutzung geregelt. Es gibt zwei Teilbereiche im genannten Naturschutzgebiet: Während im Teilbereich I die ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung ohne weitere Einschränkungen zulässig ist, ist im weiteren Teilbereich II die ordnungsmäßige forstwirtschaftliche Nutzung nur zulässig mit der Maßgabe, dass der Wald als Laubwald (Buche, Eiche, Hainbuche, Esche, Bergahorn, Linde, Ulme, Feldahorn, Kirsche usw.) entsprechend dem Schutzzweck bewirtschaftet wird und Pflegeeingriffe in Waldsäume sowie in das Ufergehölz nur nach Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde oder der von ihr beauftragten Stelle vorgenommen werden (vgl. § 5 Nummer 3 NSG-VO).

Dabei dürfen auch diese nach § 5 NSG-VO grundsätzlich zulässigen Handlungen nicht dem Schutz-

zweck, der nach § 3 der NSG-VO auch in der Erhaltung und Wiederherstellung des Laubwaldcharakters im Teilbereich II besteht, widersprechen.

Zur 1. Maßnahme:

Die Durchführung von verkehrssichernden Maßnahmen an Bäumen ist als Teil der forstlichen Bewirtschaftung und Nutzung zu verstehen. Dies ergibt sich insbesondere aus § 14 Absatz 1 Nummern 2 und 5 Landeswaldgesetz. Danach gehört es zur pfleglichen Bewirtschaftung des Waldes, „einen biologisch gesunden [...] Waldbestand zu erhalten oder zu schaffen“ sowie „der Gefahr einer erheblichen Schädigung des Waldes durch [...] tierische [...] Forstschädlinge vorzubeugen“.

Zu solchen verkehrssichernden Maßnahmen zählen demnach auch die Fällungen sowohl der von durch Sturmschäden nicht mehr verkehrssicheren Bäumen als auch die Fällungen von durch Borkenkäferbefall geschwächten Bäumen in Teilbereich II, wie sie die Petentin thematisiert.

Die anschließende Anpflanzung von Eichen und Hainbuchen führt die bisherige Nadelholzkultur zu Laubwald zurück und dient damit dem in § 3 NSG-VO genannten Schutzzweck. Die für diesen Teilbereich II vorgegebene Rücksprache mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde ist ebenfalls erfolgt.

Folglich sind die durchgeführten Fällungen von Fichten im Teilbereich II als ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Nutzung und somit als zulässige Handlungen im Sinne von § 5 Nummer 3 NSG-VO zu qualifizieren.

Zur 2. Maßnahme:

In der Vergangenheit ist es an der gegenständlichen Straße immer wieder zu Problemen mit der Verkehrssicherheit gekommen. Der dort bisher bestehende Wald im Teilbereich I des Naturschutzgebiets hat sich bei Stürmen als sehr instabil und windbruchgefährdet gezeigt. Auf die Straße ragende Äste stellen Gefahrenquellen dar, da dort die Autos unmittelbar an den Rand des Walds geparkt werden. Auch die Feuerwehr musste bereits mehrmals ausrücken, um auf die Straße gefallene Bäume zu beseitigen.

Durch die Baumfällarbeiten entlang der Straße und der damit verbundenen Verlegung des Waldrands um 25 bis 30 Meter nach hinten, können hier dauerhaft Probleme vermieden werden. Dabei sind auch diese Fällungen als verkehrssichernde Maßnahmen und somit als Teil der forstlichen Bewirtschaftung und Nutzung im Sinne von § 5 Nummer 3 NSG-VO zu qualifizieren: bei Wald an öffentlichen Verkehrswegen steht die Vorsorge im Vordergrund, da hier kein Selbstschutz der Verkehrsteilnehmerinnen und -teilnehmer möglich ist und die berechtigten Sicherheitserwartungen des Verkehrs besonders hoch sind. Deshalb sind Waldbesitzende verpflichtet, den Waldbestand entlang von öffentlichen Verkehrswegen im Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung u. a. durch die richtige Wahl des Standorts möglichst ungefährlich anzulegen. Und die Verlegung des Wald-

rands weiter weg von der Straße entsprach eben diesem Grundgedanken der Herstellung erhöhter Verkehrssicherheit.

Außerdem wird der Waldrand nun natürlich gestuft aufgebaut (Krautzone, Strauchzone, geschlossene Waldstruktur), wodurch er stabiler, struktur- und artenreicher wird. Dies bedeutet eine ökologische Aufwertung, die auch im Sinne des Schutzzwecks ist.

Ästhetische Aspekte, wie von der Petentin angeführt, haben bei der Maßnahmenplanung keine Rolle gespielt. Die in der E-Mail von Forst BW vom 15. Februar 2022 gewählte Begrifflichkeit „grüne Wand“, auf die sich die Petentin wohl bezieht, sollte lediglich zum Ausdruck bringen, dass die Bäume bis unmittelbar an die Straße heranragen und es deswegen auch in der Vergangenheit immer wieder zu Problemen durch Windbruch und umgestürzte Bäume kam.

Da die Flächen des Waldrands sich im Teilbereich I des Naturschutzgebiets befinden, in dem die forstwirtschaftliche Nutzung ohne Einschränkungen zulässig ist, und darüber hinaus der Aufbau eines gestuften Waldrands eine ökologische Aufwertung bedeutet, können auch in dieser Maßnahme keine Verstöße gegen die NSG-VO erkannt werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Gehring

6. Petition 17/923 betr. Zugangsbeschränkungen im Freizeitbereich für Jugendliche ab zwölf Jahre

Die Petentin spricht sich in ihrer Mitte Januar 2022 eingereichten Petition dagegen aus, für Jugendliche im Freizeitbereich die 2G-Plus-Regel im Rahmen der Corona-Verordnungen (CoronaVO) einzuführen. Sie verweist darauf, dass Jugendliche während der Pandemie schon viele Einschränkungen hätten ertragen müssen, was vor allem auch psychisch deutliche Spuren hinterlassen habe. Die Einführung einer 2G-Plus-Regel für diese Altersgruppe bedeute eine noch stärkere psychische Belastung der betroffenen Familien und berge die Gefahr der sozialen Verarmung der Jugendlichen, da sie von vielen Bereichen ausgeschlossen würden. Dies sei einer indirekten Impfpflicht gleichzusetzen. Es führe zu innerfamiliären Konflikten in den Fällen, in denen Eltern einer Impfung kritisch gegenüberstehen, verbunden mit Abmeldungen der Kinder aus Sport- und Kultureinrichtungen. Letzteres könnte den Ausschlag für Schließungen von Vereinen, Sport-, Kunst-, Tanz- und Musikschulen geben, die sich in finanziellen Schwierigkeiten befinden. Dies müsse verhindert werden.

Die Prüfung der Petition ergab Folgendes:

Die Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Coronapandemie beruhen auf einem Gesamt-

konzept, welches zudem mit den Regierungsverantwortlichen in den anderen Bundesländern und dem Bund abgestimmt ist. Im Herbst/Winter 2021/2022 ging es im Wesentlichen darum, die Anzahl der physischen Kontakte, insbesondere unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit zu reduzieren, um so wirksam die weitere Ausbreitung des Virus SARS-CoV-2 zu verhindern. Entscheidend war dabei, dass insbesondere Kontakte von Personen reduziert wurden, die sich und andere aufgrund fehlender Immunisierung (geimpft/genesen) mit einer höheren Wahrscheinlichkeit mit dem Virus SARS-CoV-2 anstecken könnten, die aber auch aufgrund fehlender Immunisierung ein höheres Risiko für einen schweren Krankheitsverlauf haben und damit gesundheitsmedizinische Behandlung benötigen.

Familien und damit auch Kinder stehen nach Artikel 6 Grundgesetz unter dem besonderen Schutz des Staates. Daher sieht sich die Landesregierung gegenüber Kindern und Jugendlichen in einer besonderen Verantwortung. Kinder und Jugendliche hatten und haben unter den Einschränkungen der Coronapandemie besonders zu leiden. Daher ist für sie von besonderer Bedeutung, möglichst uneingeschränkt Kontakte pflegen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen zu können.

Die Petition wurde Mitte Januar 2022 eingereicht. Zum damaligen Zeitpunkt kam in Baden-Württemberg die CoronaVO in der Fassung der Achten Verordnung der Landesregierung zur Änderung der CoronaVO vom 11. Januar 2022 zur Anwendung. Diese trat am 12. Januar 2022 in Kraft und galt bis zum 27. Januar 2022.

Mit der Achten Änderungsverordnung reagierte die Landesregierung auf die rasante Ausbreitung der Virusvariante B.1.1.529 (Omikron-Variante), die in vielen Bundesländern bereits zu einem explosionsartigen Anstieg der Infektionszahlen geführt hatte. Eine zeitverzögerte entsprechende Entwicklung war auch in Baden-Württemberg zu erwarten. Mit Blick auf die Situation in anderen Ländern war mit einem erneuten Anstieg an Hospitalisierungen und Einweisungen auf den Intensivstationen – insbesondere von nicht-immunisierten Personen – auszugehen. Zudem waren aufgrund des drohenden sehr schnellen Anstiegs an Neuinfektionen vermehrte Ansteckungen und Ausfälle des Personals in Krankenhäusern und der sonstigen kritischen Infrastruktur zu befürchten. Auch wenn die genauen Auswirkungen der Omikron-Variante damals noch nicht mit letzter Sicherheit vorhergesehen werden konnten und sich die Situation in den Krankenhäusern zumindest etwas entspannt hatte, war es aus Sicht der Landesregierung aufgrund der vorliegenden wissenschaftlichen Erkenntnisse sowie unter Berücksichtigung des Gesundheitsschutzes und der Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung der Bevölkerung nicht vertretbar, vom bestehenden Maßnahmenpaket der CoronaVO abzuweichen. Mit der genannten Verordnung wurden daher die Schutzmaßnahmen der Alarmstufe II, die den Beschlüssen aus der Telefonkonferenz des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (BKMPK-Beschluss vom 7. Januar 2022) entsprachen, für we-

niger als drei Wochen bis zum Ablauf des 1. Februar 2021 aufrechterhalten.

In Baden-Württemberg galt damals die Alarmstufe II und es kamen die schärfsten Schutzmaßnahmen zur Anwendung, die das gestaffelte Stufensystem der CoronaVO vorsah. So war der Zutritt u. a. zu Sportstätten, Kultureinrichtungen, Veranstaltungen und zu Angeboten der außerschulischen Bildung (Musik-, Kunst- und Jugendkunstschulen o. ä.) nur immunisierten Besucherinnen und Besuchern nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet (2G-Plus-Regel). Für Schülerinnen und Schüler bestand indes gemäß § 5 Absatz 3 CoronaVO eine „Schülerausweis-Regelung“. Demnach war Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnahmen und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hatten, der Zutritt zu den in Teil 2 der CoronaVO genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch waren. Damit hatten auch ungeimpfte Jugendliche die Möglichkeit, ohne weitere Testung Zutritt zu Bereichen zu bekommen, in denen 3G, 2G oder 2G-Plus galt.

Es bestanden jedoch Überlegungen, die Ausnahmen für die über zwölfjährigen Schülerinnen und Schüler mittelfristig auslaufen zu lassen und nur noch geimpften Jugendlichen eine Teilhabe zu ermöglichen. Auf diese Überlegungen, die u. a. auch in die Medienberichterstattung Einzug fanden und damit in der Öffentlichkeit bekannt waren, zielt die Petition ab.

Tatsächlich hielt die Landesregierung jedoch in der Folgezeit an der Schülerausweis-Regelung fest.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Gehring

7. Petition 17/965 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt, die Vollstreckung des Rests einer gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wurde mit Urteil des Amtsgerichts X vom 22. November 2018 wegen Verletzung der Unterhaltspflicht zu einer Freiheitsstrafe von sechs Monaten verurteilt, deren Vollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde. Das Urteil ist seit dem 30. November 2018 rechtskräftig.

Mit Beschluss vom 13. März 2021 widerrief das Amtsgericht die dem Petenten gewährte Strafaussetzung zur Bewährung, nachdem dieser gröblich gegen die ihm auferlegte Weisung, künftig den Unterhalt für seine Kinder zu zahlen, verstoßen hatte. Der Wi-

derrufsbeschluss ist seit dem 26. März 2021 rechtskräftig.

Der Petent befand sich daraufhin ab dem 29. September 2021 zur Verbüßung der gegen ihn verhängten Freiheitsstrafe in Haft. Eine gerichtliche Entscheidung über die bedingte Strafaussetzung zur Bewährung war nicht möglich, da der Petent mit einer bedingten Entlassung nach § 57 Strafgesetzbuch nicht einverstanden war.

Die Petition ging Anfang März 2022 beim Petitionsausschuss ein. Der Petent wurde am 28. März 2022 nach vollständiger Verbüßung der Haftstrafe aus der Justizvollzugsanstalt entlassen.

Beschlusempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Hörner

8. Petition 17/972 betr. Rückforderung von Anwärterbezügen

Die Petentin begehrt, dass von der Rückforderung der Anwärterbezüge abgesehen wird.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Petentin hat den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung absolviert und wurde in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Steuerinspektorin ernannt. Mit Schreiben vom 26. November 2021 hat sie ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum 31. Dezember 2021 beantragt.

Die Petentin hat den Vorbereitungsdienst für die Laufbahn des gehobenen Dienstes in der Steuerverwaltung in einem Beamtenverhältnis auf Widerruf absolviert. Während dieser Zeit hat sie Anwärterbezüge nach dem Landesbesoldungsgesetz Baden-Württemberg (LBesGBW) in Höhe von monatlich rund 1.250 Euro bis 1.350 Euro erhalten. Da die Petentin im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium absolvierte, wurden die Anwärterbezüge mit der Auflage gewährt, dass sie im Anschluss an den Vorbereitungsdienst eine Mindestdienstzeit von fünf Jahren im öffentlichen Dienst ableistet.

Einige Monate vor Ablauf des Vorbereitungsdienstes wurde die Petentin von der Oberfinanzdirektion (OFD) schriftlich über die Modalitäten für die Übernahme in das Beamtenverhältnis auf Probe informiert. Die Petentin bewarb sich um die Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Probe und erklärte, dass sie innerhalb des Landes Baden-Württemberg ohne Einschränkung versetzungsbereit sei. Als Wunschfinanzämter gab die Petentin neben ihrem Ausbildungsfinanzamt auch zwei weitere Finanzämter an.

Die Petentin wurde unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zur Steuerinspektorin ernannt.

Das Begleitschreiben der OFD beinhaltete den Hinweis, dass die Petentin grundsätzlich mit einer Versetzung an ein anderes Finanzamt rechnen müsse. Zwei Wochen nach ihrer Berufung wurde der Petentin mitgeteilt, dass eine Zuweisung an eines der von ihr gewünschten Finanzämter nicht möglich sei. Zugleich wurde ihr mitgeteilt, dass für die Dauer von 18 Monaten eine Abordnung an ein anderes Finanzamt (einfache Entfernung vom Wohnort der Petentin rund 90 Kilometer) vorgesehen sei.

Die Petentin wandte sich in der Folgezeit dreimal telefonisch an die für die Personalverteilung zuständige Sachbearbeiterin der OFD. In diesen Telefonaten wurden der Petentin die Gründe und die dienstliche Notwendigkeit für die Abordnung erläutert. In einem Telefonat benannte die Petentin eine mögliche Tauschpartnerin. Nachdem die OFD dies geprüft hatte, wurde der Petentin mitgeteilt, dass der vorgeschlagene Tausch leider nicht durchgeführt werden könne. Die Gründe hierfür wurden der Petentin erläutert. In einem weiteren Telefonat beehrte die Petentin die Zusage, bereits nach einem Jahr entweder an das Finanzamt A oder an das Finanzamt B versetzt zu werden. In diesem Gespräch wurde der Petentin mitgeteilt, dass eine zeitnahe Versetzung an das Finanzamt A sehr unwahrscheinlich sei, da für dieses Finanzamt noch vorrangige Versetzungsanträge vorlägen. Hinsichtlich des Finanzamts B wurde ihr gegenüber geäußert, dass dort die Chancen größer seien, aber zum damaligen Zeitpunkt keine verbindliche Zusage abgegeben werden könne. Außerdem wurde darauf hingewiesen, dass zeitnah wieder Dienstposten im Außendienst ausgeschrieben werden, worauf sich die Petentin bewerben könne.

Die OFD veröffentlichte sodann eine Ausschreibung mit allen offenen nach Besoldungsgruppe A 12 bewerteten Dienstposten. Die Petentin bewarb sich auf sechs verschiedene Dienstposten. In allen Auswahlverfahren konnte die Petentin aufgrund der Bewerberlage unter Beachtung des Prinzips der Bestenauslese nicht zum Zuge kommen. Auf einen der ausgeschriebenen Dienstposten in einem ihrer Wunschfinanzämter, für den es keine Bewerbungen gab, bewarb sich die Petentin nicht.

Mit Schreiben vom 26. November 2021 beantragte die Petentin ihre Entlassung aus dem Beamtenverhältnis zum 31. Dezember 2021.

Mit Anhörungsschreiben vom 16. Februar 2022 hat das Landesamt für Besoldung und Versorgung Baden-Württemberg die Rückforderung von Anwärterbezügen eingeleitet. Von den gewährten Anwärterbezügen werden rund zwei Drittel zurückgefordert.

Die Petentin trägt vor, sie habe aufgrund der großen Entfernung zu ihrem Wohnort nicht bei dem Finanzamt, dem sie zugeteilt worden wäre, arbeiten können. Auch ein Umzug sei keine Option, da sie in ihrem Heimatdorf ehrenamtlich tätig und sehr verwurzelt sei. Ihr Ausscheiden aus dem Landesdienst begründet die Petentin außerdem damit, dass sie falsch informiert, ungerecht behandelt beziehungsweise einge-

schüchtern worden sei und die OFD nicht bereit gewesen wäre, eine gemeinsame Lösung zu finden.

Rechtliche Würdigung:

Für Anwärterinnen und Anwärter, die im Rahmen ihres Vorbereitungsdienstes ein Studium ableisten, wird die Gewährung der Anwärterbezüge von der Erfüllung von Auflagen, insbesondere der Ableistung einer sich anschließenden Dienstzeit bei ihrem Dienstherrn, abhängig gemacht (§ 79 Absatz 4 LBesGBW). Näheres zu Art, Umfang und Inhalt der Auflagen sowie zu den Rechtsfolgen bei Nichterfüllung ist in der Verordnung des Finanzministeriums über Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen (Anwärterauflagenverordnung) geregelt. Danach müssen sich Anwärterinnen und Anwärter im Anschluss an den Vorbereitungsdienst um ein Beamtenverhältnis auf Probe bewerben oder ein ihnen angebotenes Amt annehmen und dürfen nicht vor Ablauf einer Mindestdienstzeit von fünf Jahren aus einem von ihnen zu vertretenden Grund aus dem öffentlichen Dienst ausscheiden. Die Nichterfüllung der Auflagen hat grundsätzlich die Rückforderung der Anwärterbezüge zur Folge. Auf die Rückforderung kann ganz oder teilweise verzichtet werden, wenn sie eine unzumutbare Härte bedeuten würde. Die Rückzahlungspflicht beschränkt sich auf den Teil der Anwärterbezüge, der den Betrag von 400 Euro monatlich übersteigt. Der zurückzuzahlende Betrag ermäßigt sich für jedes volle geleistete Dienstjahr um ein Fünftel.

Alle Anwärterinnen und Anwärter werden bereits vor der Einstellung in das Beamtenverhältnis auf Widerruf über einen möglichen Einsatz im gesamten Land Baden-Württemberg aufgeklärt. So erhielt die Petentin bereits mit der vorläufigen Einstellungszusage ein entsprechendes Hinweisblatt, in dem insbesondere die vorgenannten Auflagen bei der Gewährung von Anwärterbezügen erläutert wurden. Die Petentin bestätigte, von den Auflagen Kenntnis erhalten zu haben. Auch bei der Dienst Einführung der Petentin wurde nochmals darauf hingewiesen, dass die Ernennung für den ganzen Bereich der Steuerverwaltung des Landes Baden-Württemberg gilt.

Die Petentin ist mit Ablauf des 31. Dezember 2021 auf eigenen Antrag aus persönlichen Gründen (weite Entfernung vom Wohnort zum Dienstort) aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden. Der Petentin war nach eigenen Angaben bewusst, dass ein Antrag auf Entlassung aus dem Landesdienst eine Rückforderung der Anwärterbezüge begründen würde. Hierüber war sie umfassend informiert worden. Gründe für eine unzumutbare Härte im Sinne der Anwärterauflagenverordnung sind nicht ersichtlich.

Gleiches gilt für das begehrte Absehen von der Rückforderung im Hinblick auf den seitens der Petentin erhobenen Vorwurf, eine ungerechte Behandlung erfahren zu haben. Die Vorwürfe der Petentin, sie sei falsch informiert, schlecht behandelt und eingeschüchtern worden, werden von dem Ausbildungsleiter und der Personalvertretung zurückgewiesen. Auch das Vorbringen der Petentin, ihr sei davon abgeraten worden,

sich auf Stellen zu bewerben, kann nicht nachvollzogen werden. Die Petentin wurde sogar während ihrer Urlaubszeit per E-Mail über die Stellenausschreibungen informiert.

Hinsichtlich der Verteilung von Absolventinnen und Absolventen auf die Finanzämter in Baden-Württemberg gilt, dass eine gleichmäßige Personalausstattung in allen Finanzämtern des Landes notwendig ist, damit der gesetzliche Auftrag einer gleichmäßigen und einheitlichen Besteuerung erfüllt werden kann. Die Personalverteilung erfolgt aus dienstlichen Gründen, um Personalabgänge wie zum Beispiel bei Ruhestand, Versetzungen oder Elternzeiten auszugleichen. Die Absolventinnen und Absolventen haben die Möglichkeit, örtliche Verwendungswünsche anzugeben. Die Verwendungswünsche der Absolventinnen und Absolventen und deren jeweilige private und soziale Situation werden unter Berücksichtigung der Laufbahnprüfungsergebnisse und der Personalstruktur aller Finanzämter gegeneinander abgewogen und berücksichtigt. Die Zuweisung von Absolventinnen und Absolventen zu einem bestimmten Wunschfinanzamt erfolgt unter anderem nach dem Prinzip der Bestenauslese. Je besser das Prüfungsergebnis ist, desto größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine Zuweisung zu einem Wunschfinanzamt möglich ist. Besondere soziale Aspekte wie beispielsweise eigene Kinder oder eine Schwerbehinderung werden vorrangig berücksichtigt.

Ist eine Zuweisung zu einem Wunschfinanzamt nicht möglich, ist das vom Wohnort nächstgelegene mögliche Finanzamt vorgesehen. Um die Absolventinnen und Absolventen bei weiten Fahrtstrecken finanziell zu entlasten, werden die Zuweisungen als 18-monatige Abordnung verfügt, damit Trennungsgeld geltend gemacht werden kann. Außerdem unterstützen die aufnehmenden Finanzämter die Absolventinnen und Absolventen beispielsweise bei der Wohnungssuche oder der Möglichkeit, zeitweise im Homeoffice zu arbeiten. Bereits nach zwölf Monaten prüft die OFD in diesen Fällen eine Abordnung an ein anderes gewünschtes Finanzamt, was in den überwiegenden Fällen zu einer Zuweisung an ein Wunschfinanzamt führt.

Dem von der Petentin vorgeschlagenen Tausch konnte nicht zugestimmt werden, da eine Zuweisung der Petentin zu dem gewünschten Finanzamt andere Absolventinnen und Absolventen mit einem besseren Laufbahnprüfungsergebnis benachteiligt hätte. Die Gespräche mit der Petentin wurden seitens der OFD, der Ausbildungsleitung und der Personalvertretung sachlich geführt, die dienstlichen Notwendigkeiten wurden erläutert und es wurden Möglichkeiten aufgezeigt, mit der Situation umzugehen. Die von der Petentin vorgebrachten Zitate können nicht bestätigt werden. Das Vorgehen der OFD entspricht den üblichen und für alle Absolventinnen und Absolventen geltenden Regelungen. Eine unangemessene Benachteiligung der Petentin ist nicht erkennbar.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

9. Petition 17/976 betr. Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Mingolsheim (Bad Schönborn)

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte auf dem jüdischen Friedhof in Mingolsheim, einem Ortsteil der Gemeinde Bad Schönborn, an den Petitionsausschuss. Der Verstorbene sei Soldat im Ersten Weltkrieg gewesen und nicht im Online-Verzeichnis des Volksbundes Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. verzeichnet. Nach § 1 Absatz 5 Nummer 2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Gräbergesetz (GräbVwV) sei eine Abschrift der Gräberliste dem Volksbund zu übersenden. Dies sei vermutlich nicht geschehen.

Der Petent bittet um eine Untersuchung, ob die nach dem Landesrecht zuständige Behörde die Grabstätte nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz festgestellt und verzeichnet habe. Weiterhin bittet er um Untersuchung, ob eine Abschrift der Gräberliste, wo die Person verzeichnet sei, dem Volksbund übersandt worden sei.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Gemeinde Bad Schönborn führt aus, dass sich das vom Petenten angeführte Grab auf dem jüdischen Friedhof in Mingolsheim befinde und nicht in der Gräberliste der Gemeinde gelistet sei.

Die vom Petenten genannte Grabstätte ist ein Grab, das dem Grunde nach unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte. Ein abschließender Nachweis ist damit allerdings nicht erbracht.

Als zuständige Behörden für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten sind im Land die Gemeinden bestimmt. Danach ist die Gemeinde Bad Schönborn zuständig für die Feststellung der Gräber, den Nachweis in Gräberlisten und die Fortschreibung der Gräberlisten, für die auf ihrem Gebiet liegenden Gräber, die unter das Gräbergesetz fallen.

Da sich das Grab auf einem jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt somit eine durch die Gemeinde noch vorzunehmende abschließende Prüfung und ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraus. Diese hat grundsätzlich gebeten, von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Im Ergebnis kann also dahingestellt bleiben, ob die Grabstätte unter das Gräbergesetz fallen würde und in die nach dem Gräbergesetz zu führende Gräberliste aufgenommen werden könnte. Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Gemeinde Bad Schönborn geführten Gräberliste nachgewiesen werden.

Da das Grab nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgeführt ist und entsprechend

der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in dieselbe aufgenommen werden soll, konnte und kann der Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. auch keine entsprechende Benachrichtigung darüber erhalten.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig davon sichergestellt, ob das Grab unter das Gräbergesetz fällt und unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich des Nachweises in der Gräberliste nicht abgeholfen werden. Im Übrigen wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Dr. Jung

10. Petition 17/1069 betr. Flüchtlinge aus der Ukraine, Unterbringung und Fachkräfteanwerbung

Die Petentin regt an, dass das Land leerstehende Wohngebäude von Privatpersonen erwerben und zur Unterbringung Geflüchteter aus der Ukraine nutzen, sowie qualifizierte Arbeitskräfte, die sich noch im ukrainischen Kriegsgebiet befinden, gezielt anwerben soll.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Zur Unterbringung: Geflüchtete aus der Ukraine, die nicht direkt in privatem Wohnraum unterkommen, werden im Rahmen des dreistufigen Flüchtlingsaufnahmesystems, das sich nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG) richtet, untergebracht.

Grundsätzlich erfolgt zunächst eine Unterbringung in einer Erstaufnahmeeinrichtung. Die Erstaufnahmeeinrichtungen werden vom Land betrieben. Da Geflüchtete aus der Ukraine, sofern sie keinen Asylantrag stellen, eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erhalten, erfolgt eine Erstaufnahme nur, soweit sie erforderlich ist. Das Flüchtlingsaufnahmegesetz sieht eine Unterbringung von Personen, die in den Anwendungsbereich des § 24 AufenthG fallen, unmittelbar in der zweiten Stufe des baden-württembergischen Aufnahmesystems, der vorläufigen Unterbringung der Stadt- und Landkreise, vor, soweit kein privater Wohnraum zur Verfügung steht. Die Erstaufnahme übernimmt derzeit jedoch eine wichtige Pufferfunktion für die nachfolgenden Aufnahmeebenen, sodass Geflüchtete aus der Ukraine wenige Tage in der Erstaufnahmeeinrichtung untergebracht werden können, bevor sie der vorläufigen Unterbringung zugewiesen werden.

Die vorläufige Unterbringung erfolgt auf Ebene der Stadt- und Landkreise, denen die anfallenden Kosten

ergänzend zur pauschalen Ausgabenerstattung nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz im Rahmen einer nachlaufenden Spitzabrechnung in voller Höhe vom Land erstattet werden.

Für die in Rede stehende Personengruppe endet die vorläufige Unterbringung in der Regel nach spätestens sechs Monaten. Es erfolgt eine Zuweisung in die dritte Stufe des baden-württembergischen Aufnahmesystems, die kommunale Anschlussunterbringung in den Städten und Gemeinden, für die die Betroffenen in den Landkreisen auf die kreisangehörigen Gemeinden verteilt werden.

Insbesondere aufgrund der hohen Zugänge Geflüchteter aus der Ukraine in den letzten Wochen, sind aktuell vorrangig die Unterbringungskapazitäten der vorläufigen Unterbringung aufzustocken. Zuständigkeits halber erfolgt die Entscheidung über die Anmietung oder den Erwerb konkreter Objekte entsprechend der regionalen Gegebenheiten durch die unteren Aufnahmebehörden.

Auch die Unterbringungskapazitäten der Anschlussunterbringung sind zeitnah durch die zuständigen Gemeinden zu erhöhen, da die Geflüchteten aus der Ukraine in der Regel spätestens nach sechs Monaten dieser zugewiesen werden.

Der von der Petentin angeregte Erwerb leerstehender kleinerer Wohngebäude durch das Land ist nicht geeignet, Erstunterbringungskapazitäten für Geflüchtete aus der Ukraine zu erhöhen. Auch für die vorläufige Unterbringung ist der Erwerb solcher Objekte eher ungeeignet. An dieser Stelle werden momentan eher Objekte zur Anmietung für wenige Monate benötigt, um dem aktuell hohen Zustrom Geflüchteter aus der Ukraine, die regelmäßig nach spätestens sechs Monaten in die Anschlussunterbringung wechseln, gerecht werden zu können.

Langfristige Unterbringungsmöglichkeiten, die durch den Erwerb von Wohngebäuden geschaffen werden könnten, eignen sich grundsätzlich für die Anschlussunterbringung. Die Gemeinden, denen die Zuständigkeit für die Anschlussunterbringung Geflüchteter zufällt, entscheiden selbstständig über den Erwerb und die Anmietung von Objekten und haben diesbezüglich, wie auch die Stadt- und Landkreise und das Land auf der jeweilig einschlägigen Unterbringungsstufe, alle Optionen im Blick. Für Gebäudeeigentümer besteht zudem die Möglichkeit, der Gemeinde direkt Gebäude zum Erwerb und zur Anmietung anzubieten. Sofern weiterer Bedarf besteht, sind die Gemeinden frei, diesen auf geeignete Art und Weise anzumelden und gegebenenfalls direkt auf Eigentümer oder Vermieter zuzugehen.

Zu den Arbeitskräften: Durch das Fachkräfteeinwanderungsgesetz vom 1. März 2020 besteht für ausländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer die Möglichkeit im Wege der Erwerbsmigration einen Aufenthaltstitel für die Bundesrepublik Deutschland zu erlangen. Voraussetzung ist unter anderem jedoch gemäß § 18 Absatz 2 Nummer 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) das Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots. Darüber hinaus kommt ein Aufenthaltstitel

zum Zwecke der Beschäftigung vornehmlich für Fachkräfte mit qualifizierter Berufsausbildung oder für Fachkräfte mit akademischer Ausbildung in Betracht. Ausweislich des Grundsatzes der Fachkräfteeinwanderung in § 18 Absatz 1 AufenthG orientiert sich die Zulassung ausländischer Beschäftigter an den Erfordernissen des Wirtschafts- und Wissenschaftsstandorts Deutschland unter Berücksichtigung der Verhältnisse auf dem Arbeitsmarkt. Die besonderen Möglichkeiten für ausländische Fachkräfte dienen der Sicherung der Fachkräftebasis und der Stärkung der sozialen Sicherungssysteme. Sie sind ausgerichtet auf die nachhaltige Integration von Fachkräften in den Arbeitsmarkt und die Gesellschaft unter Beachtung der Interessen der öffentlichen Sicherheit.

Damit verfolgen die Regelungen des Fachkräfteeinwanderungsgesetzes keinen humanitären, einen Schutz vermittelnden Zweck, sondern es stehen wirtschaftliche Interessen im Vordergrund, die sich stark an der Qualifikation des Ausländers orientieren. Gering qualifizierte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind vom Anwendungsbereich des Regelwerks grundsätzlich nicht erfasst.

Die Regelungen der Fachkräfteeinwanderung stehen zwar allen Ausländerinnen und Ausländern und damit auch ukrainischen Staatsangehörigen offen, jedoch sind sie schon aufgrund ihres wirtschaftlichen Gedankens ungeeignet in der Breite Schutz vor den kriegerischen Auseinandersetzungen in der Ukraine zu gewähren. Im Übrigen erscheint es aufgrund der aktuellen Lage in der Ukraine auch als problematisch, die dort noch befindlichen Fachkräfte im sozialen, insbesondere im Pflegebereich, abzuwerben. Gerade gut ausgebildetes medizinisches Personal dürfte vor Ort unentbehrlich sein.

Geflüchtete aus der Ukraine haben aufgrund der Kriegssituation und unabhängig von der Qualifikation und dem Vorliegen eines konkreten Arbeitsplatzangebots grundsätzlich die Möglichkeit, in einem vereinfachten Verfahren einen Aufenthaltstitel nach § 24 AufenthG zu erlangen. Personen, die einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis nach § 24 AufenthG stellen, wird für die Zeit bis zur Ausstellung des Aufenthaltstitels eine Fiktionsbescheinigung gemäß § 81 Absatz 5 AufenthG ausgestellt. In diese wird von der Ausländerbehörde der Vermerk „Erwerbstätigkeit erlaubt“ eingetragen. Mit Ausgabe der entsprechenden Fiktionsbescheinigung kann deshalb eine Erwerbstätigkeit aufgenommen werden.

Abschließend bleibt festzuhalten, dass Geflüchtete aus der Ukraine unproblematisch die Möglichkeit haben, einen Aufenthaltstitel für das Bundesgebiet zu erhalten. Ein Ausweichen über den für eine nicht unerhebliche Anzahl von Geflüchteten nicht zur Verfügung stehenden Weg der Erwerbsmigration ist nicht angezeigt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Jung

11. Petition 17/840 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 25-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im September 2015 in das Bundesgebiet ein und stellte im Oktober 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) lehnte mit Bescheid vom November 2016 den Antrag auf Anerkennung als Asylberechtigten sowie die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft und subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass keine zielstaatsbezogenen Abschiebungsverbote vorliegen, forderte den Petenten zur freiwilligen Ausreise in sein Herkunftsland auf und drohte ihm die Abschiebung dorthin an. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent im Juni 2017 Klage, welche mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichtes vom Dezember 2019 als unzulässig abgewiesen wurde. Das Urteil ist seit Januar 2020 rechtskräftig.

Der Petent wurde im Mai 2020 über die bestehende Passpflicht belehrt und mit Verfügung vom Mai 2020 zur Vorlage gültiger Reisedokumente aufgefordert. Für den Fall des fehlenden Besitzes von gültigen Reisedokumenten wurde er zur Vorsprache und Passbeantragung beim pakistanischen Generalkonsulat und zur Vorlage sonstiger Identitätsdokumente sowie sonstiger Unterlagen, die für die Feststellung der Identität und Staatsangehörigkeit von Bedeutung sein können, aufgefordert. Der Petent legte keine Dokumente oder Nachweise über Bemühungen zur Passbeschaffung vor.

Im September 2020 wurde vom BAMF mitgeteilt, dass sich der Petent in Frankreich aufhalte und seine Rücküberstellung in das Bundesgebiet geplant sei. Nähere Erkenntnisse hierzu liegen nicht vor.

Der Petent ging während seiner Aufenthaltsgestattung im Zeitraum von Dezember 2019 bis Juni 2020 einer Beschäftigung als Küchenhilfe nach. Ansonsten ging der Petent keiner Beschäftigung nach. Seit der Duldungsersterteilung im Juni 2020 ist dem Petenten die Beschäftigung ausländerrechtlich nicht gestattet, da er seinen Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung nicht nachkommt. Der Petent bezieht seit Oktober 2015 öffentliche Leistungen und kann seinen Lebensunterhalt nicht eigenständig sichern.

Straftaten des Petenten sind nicht bekannt.

Es liegt ein Arztbericht vom Juli 2017 vor, der sich auf die Vorstellung des Petenten in der Notaufnahme aufgrund bestehender Schwierigkeiten bei der Atmung bezieht. Hiernach sei nach Angaben des Petenten vor Jahren in Pakistan eine Asthma-Erkrankung diagnostiziert worden. Der Petent wurde bei stabilem Allgemeinzustand unter Hinweis auf eine empfohlene Medikation entlassen. Weitere ärztliche Atteste liegen nicht vor. Der Petent wurde im Juni 2020 darüber belehrt, dass er verpflichtet ist, eine eventuell bestehende

Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft zu machen.

Es wird vorgebracht, dass das Verlassen des Bundesgebiets für den Petenten angesichts seiner Integration und langen Aufenthaltsdauer in Deutschland eine außergewöhnliche Härte darstelle und die aktuelle Lage in Pakistan angesichts der Coronapandemie und den Konflikten in Afghanistan und Pakistan nicht einzuschätzen sei.

Rechtliche Würdigung:

Soweit der Petent geltend macht, dass ihm eine Rückkehr in sein Herkunftsland aufgrund der aktuellen Lage in Pakistan nicht möglich sei, ist eine diesbezügliche Beurteilung der Zuständigkeit des Landes entzogen. Die Entscheidung hierüber ist beim BAMF konzentriert. Dieses entscheidet über die Zuerkennung internationalen Schutzes sowie über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und Absatz 7 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) und erlässt gegebenenfalls die Abschiebungsandrohung. Die Entscheidung des BAMF bindet gemäß § 42 Asylgesetz (AsylG) die Ausländerbehörden des Landes. Das Land hat insofern keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz.

Der Petent ist, nachdem sein Asylverfahren rechtskräftig negativ abgeschlossen ist, vollziehbar zur Ausreise verpflichtet. Er wird bislang aufgrund fehlender Reisedokumente im Bundesgebiet geduldet. Sonstige Duldungsgründe liegen nicht vor und wurden auch nicht vorgetragen.

Der Petent kann auch kein asylunabhängiges Aufenthaltsrecht erhalten.

Der Asylantrag des Petenten wurde bestandskräftig abgelehnt. Ihm kann daher vor der Ausreise – außer im Falle eines Anspruchs – nur ein Aufenthaltstitel nach Maßgabe des Kapitels 2 Abschnitt 5 des Aufenthaltsgesetzes erteilt werden (vgl. § 10 Absatz 3 Satz 1 und 3 AufenthG).

Der Petent verwirklicht jedoch erkennbar keinen Anspruch auf Erteilung eines Aufenthaltstitels. Es fehlt bereits an den allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen des § 5 Nummer 1a und 4 AufenthG, da der Petent weder einen Pass noch sonstige Identitätsdokumente vorgelegt hat.

Für eine Aufenthaltsgewährung nach § 25 Absatz 3 AufenthG fehlt eine entsprechende Feststellung des BAMF über das Vorliegen zielstaatsbezogener Abschiebungsverbote nach § 60 Absatz 5 und 7 AufenthG. Das Land hat insoweit – wie oben ausgeführt – keine Prüfungs- und Entscheidungskompetenz. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25 Absatz 3 AufenthG scheidet daher aus.

§ 25 Absatz 4 AufenthG ist nicht vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländern vorbehalten. Der Petent ist jedoch vollziehbar ausreisepflichtig. Zudem wird ein dauerhafter Aufenthalt im Bundesgebiet begehrt.

Dem Personenkreis, dem eine Aufenthaltsgewährung nach § 25a AufenthG eröffnet ist, gehört der Petent nicht an, da er mit einem Alter von 25 Jahren nicht mehr als Jugendlicher oder Heranwachsender anzusehen ist.

Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b AufenthG scheidet bereits an der zu kurzen Aufenthaltsdauer des Petenten in der Bundesrepublik Deutschland. Weiterhin liegen weder Nachweise für eine nachhaltige Integration vor, noch vermag der Petent seinen Lebensunterhalt überwiegend durch eine Erwerbstätigkeit zu sichern, da ihm die Erwerbstätigkeit mangels Mitwirkung bei der Passbeschaffung nicht gestattet ist.

Zuletzt kann dem Petenten auch kein humanitärer Aufenthaltstitel nach § 25 Absatz 5 erteilt werden, da ihm die Ausreise weder aus rechtlichen noch aus tatsächlichen Gründen unmöglich ist. Eine Unmöglichkeit der Ausreise im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG, die sowohl die Abschiebung als auch die freiwillige Ausreise umfasst, liegt im Ergebnis nicht vor.

Eine Ausreise wäre aus tatsächlichen Gründen unmöglich, wenn Rückreisedokumente nicht vorliegen oder nicht beschafft werden können. Dem Petenten ist es jedoch möglich, zunächst eine ID-Karte beim pakistanischen Generalkonsulat zu beantragen und im Anschluss daran mithilfe der ID-Karte einen Reisepass. Ein tatsächliches Ausreisehindernis besteht auch nicht aufgrund der Coronapandemie. Es bestehen weiterhin Flugverbindungen nach Pakistan, sodass eine Ausreise tatsächlich möglich ist. Eventuell durch die Coronapandemie entstehende Schwierigkeiten in wirtschaftlicher Hinsicht begründen kein Ausreisehindernis im Sinne des § 25 Absatz 5 AufenthG.

Rechtliche Abschiebehindernisse, die aus dem Schutz von Ehe und Familie gemäß Artikel 6 Grundgesetz und dem Schutz des Privatlebens gemäß Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) resultieren können, liegen ebenfalls nicht vor. Es sind keine geschützten familiären Bindungen im Bundesgebiet vorgetragen noch bekannt.

Ein Abschiebehindernis aus Artikel 8 EMRK aufgrund einer etwaigen tiefgreifenden Verwurzelung im Bundesgebiet und gleichzeitiger Entwurzelung im Heimatland kommt aufgrund der kurzen Aufenthaltsdauer des Petenten ebenfalls nicht in Betracht und ist darüber hinaus auch nicht substantiiert vorgetragen. Der Petent ist im Alter von 19 Jahren in die Bundesrepublik Deutschland eingereist und hat damit die überwiegende Zeit seines Lebens, vor allem die für seine Sozialisation besonders prägende Zeit der Kindheit und Jugend, in seinem Herkunftsland Pakistan verbracht, insbesondere dort nach eigenen Angaben das Abitur gemacht und studiert. Ihm ist somit eine Rückkehr und Reintegration dort möglich und zumutbar. Unabhängig davon liegen keine Nachweise über eine Verwurzelung im Bundesgebiet vor.

Ein rechtliches Ausreisehindernis aufgrund einer Reiseunfähigkeit ist ebenfalls nicht gegeben. Ein solches ergibt sich lediglich, wenn die konkrete Gefahr be-

steht, dass sich der Gesundheitszustand des Ausländers durch die Abschiebung wesentlich oder gar lebensbedrohlich verschlechtert und wenn diese Gefahr nicht durch bestimmte Vorkehrungen ausgeschlossen oder gemindert werden kann. Gemäß § 60a Absatz 2c AufenthG muss der Ausländer eine Erkrankung, die die Abschiebung beeinträchtigen kann, durch eine qualifizierte ärztliche Bescheinigung glaubhaft machen. Aus der Bescheinigung muss sich nachvollziehbar ergeben, auf welcher Grundlage der Facharzt seine Diagnose gestellt hat und wie sich die Krankheit im konkreten Fall darstellt. Dazu gehören etwa Angaben darüber, seit wann und wie häufig sich der Patient in ärztlicher Behandlung befunden hat und ob die von ihm geschilderten Beschwerden durch die erhobenen Befunde bestätigt werden. Des Weiteren sollte das Attest Aufschluss über die Schwere der Krankheit, deren Behandlungsbedürftigkeit sowie den bisherigen Behandlungsverlauf (Medikation und Therapie) geben. Wie bereits ausgeführt, wurde der Petent diesbezüglich im Juni 2020 belehrt. Ein den beschriebenen Anforderungen genügendes Attest wurde jedoch nicht vorgelegt. Weitere Ausreisehindernisse werden nicht vorgetragen und sind auch nicht ersichtlich.

Weitere Rechtsgrundlagen, die dem Petenten einen legalen Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, sind nicht ersichtlich.

Dem Begehren des Petenten, seine Abschiebung auszusetzen und ihm ein dauerhaftes Bleiberecht im Bundesgebiet zu ermöglichen, kann nicht entsprochen werden.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Kenner

12. Petition 17/1139 betr. Coronaauflagen im Landtag

Der Petent bittet in seiner Ende April 2022 eingegangenen Petition, der Landtag möge seine Coronaauflagen, insbesondere die Maskenpflicht, aufheben und seine Pforten wieder vollumfänglich wie früher für Besucher öffnen.

Die Allgemeinverfügung der Landtagspräsidentin zur Maskenpflicht im Landtag vom 12. Oktober 2020 ist mit Ablauf des 3. Mai 2022 außer Kraft getreten und wurde nicht erneut verlängert. Damit gibt es in den Liegenschaften des Landtags keine Pflicht mehr zum Tragen von Masken. Die Landtagspräsidentin empfiehlt lediglich das Tragen von Masken, insbesondere in den Bereichen, in denen sich viele Menschen gleichzeitig aufhalten. Weitere Coronaauflagen gibt es im Landtag derzeit nicht. Die Besuchsangebote im Landtag sind auf der Homepage des Landtags eingestellt.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Marwein

13. Petition 17/805 betr. Beschwerde über die Rechtsanwaltskammer

Der Petent ist Rechtsanwalt und Mitglied der Rechtsanwaltskammer. Mit seiner Petition richtet sich der Petent gegen das Verhalten der Rechtsanwaltskammer, die von ihm den Kammerbeitrag „für das vergangene Jahr“ durch Zustellung einer vollstreckbaren Zahlungsaufforderung eingezogen habe, ohne dass er einen Beitragsbescheid bzw. eine vorherige Zahlungserinnerung erhalten habe. Zudem habe der Petent zum Zeitpunkt seines Petitionsschreibens von Anfang Januar 2022 noch keinen Beitragsbescheid „für dieses Jahr“ erhalten, weshalb er eine weitere Zwangsvollstreckungsmaßnahme fürchte. Des Weiteren bemängelt er grundsätzlich Tätigkeit und Nutzen der Rechtsanwaltskammer.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Die Rechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass der Beitragsbescheid über den Kammerbeitrag für das Jahr 2021 – das vergangene Jahr – dem Petenten am 12. Januar 2021 per Post übermittelt worden sei. Den Beitrag habe der Petent am 19. Januar 2021 bezahlt. Weder sei der Kammerbeitrag für das Jahr 2021 angemahnt, noch die Zwangsvollstreckung angedroht oder eingeleitet worden.

Durch den Petenten nicht unmittelbar bezahlt worden sei nach den Feststellungen der Rechtsanwaltskammer allein der Kammerbeitrag für das Jahr 2020. Es sei deshalb zur Zustellung einer vollstreckbaren Zahlungsaufforderung gekommen.

Die Zahlung des Kammerbeitrags für das Jahr 2020 war bereits Gegenstand der Petition 16/4526. Insoweit wird auf den Bericht und die Entscheidung zur Petition 16/4526 verwiesen (vgl. Drucksache 16/8898, lfd. Nr. 20).

Die Rechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, dass sich die Kammer auf das Beschwerdeschreiben des Petenten hin mit Schreiben vom 29. Mai 2020 bei ihm dafür entschuldigt habe, dass die Anmahnung des Kammerbeitrags unterblieben sei. Die Rechtsanwaltskammer hat mitgeteilt, die für die Zustellung der vollstreckbaren Zahlungsaufforderung entstandenen Kosten selbst an die beauftragte Gerichtsvollzieherin bezahlt zu haben und dem Petenten gegenüber auch auf die ihm zunächst in Rechnung gestellten Mahnkosten verzichtet zu haben. Der Petent trägt dementsprechend auch nicht vor, welche über den Beitragsbescheid hinausgehende Kosten er bezahlt haben will, die ihm von der Rechtsanwaltskammer zu ersetzen wären.

Soweit sich der Petent weiter darüber beschwert, dass er auch in diesem Jahr – dem Jahr 2022 – keinen Beitragsbescheid erhalten habe und deshalb eine erneute Zwangsvollstreckung durch die Rechtsanwaltskammer fürchte, hat die Rechtsanwaltskammer mitgeteilt, dass der Petent den Beitragsbescheid über den Kammerbeitrag für das Jahr 2022 am 18. Januar 2022 erhalten habe. Die Zahlung durch den Petenten sei am 20. Januar 2022 erfolgt.

Soweit der Petent Vollstreckungsandrohungen ohne vorherigen Gebührenbescheid befürchtet wird darauf hingewiesen, dass sich die Fälligkeit des jährlichen Kammerbeitrags aus § 2 der Beitragsordnung der Rechtsanwaltskammer ergibt. Diese gilt seit dem Jahre 1999 unverändert und ist auf der Internetseite der Rechtsanwaltskammer jederzeit frei abrufbar.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass ein Anspruch des Petenten, den Gebührenbescheid zu einem bestimmten Zeitpunkt oder immer zum gleichen Zeitpunkt zu erhalten, nicht besteht.

Das Verhalten der Rechtsanwaltskammer ist aufsichtsrechtlich nicht zu beanstanden.

Soweit der Petent allgemein Kritik an den Rechtsanwaltskammern äußert, wird auf die Entscheidung zur Petition 16/4526 (vgl. Drucksache 16/8898, lfd. Nr. 20) verwiesen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

14. Petition 17/841 betr. Katastrophenschutz

Der Petent begehrt die Schaffung von Regelungen zu verschiedenen Fragestellungen.

Zum einen wird in Frage gestellt, ob und gegebenenfalls unter welchen Bedingungen finanzielle Leistungen an die Hilfsorganisationen, insbesondere zu deren Unterstützung hinsichtlich ihrer Mitwirkung im Katastrophenschutz, durch eine Gemeinde zulässig sein können. Ferner, ob eine Unvereinbarkeit bestimmter kommunaler Ämter mit Ehrenämtern in Hilfsorganisationen besteht.

Bewertung:

Abschließende Aussagen zu den in der Petitionsschrift lediglich beispielhaft vorgetragenen Sachverhalten lassen sich bezogen auf den konkreten Einzelfall nur durch die jeweils zuständigen Stellen, zum Beispiel durch die Kommunalaufsichtsbehörden oder im Letzten die Verwaltungsgerichte, treffen. Soweit die vorgetragenen Sachverhalte der Prüfung des Landes im Hinblick auf die verfassungsrechtlich gewährleistete kommunale Selbstverwaltungsgarantie überhaupt zu-

gänglich sind, ist im Einzelnen allgemein Folgendes festzuhalten:

Eine Finanzierung von örtlichen Gruppen und Vereinen, zum Beispiel von Hilfsorganisationen, durch Gemeinden ist zulässig, wenn und soweit im jeweiligen Einzelfall die Regeln des Kommunalrechts beachtet werden. Hierbei muss insbesondere das in der Gemeinde zuständige Organ gehandelt und es muss eine Etatisierung des jeweiligen Betrags im Haushalt der Gemeinde stattgefunden haben. Dies sichert auch die nötige Transparenz bei derartigen Maßnahmen.

Auch kommunalen Wahlbeamtinnen und -beamten ist die Ausübung eines Ehrenamts in einer Hilfsorganisation rechtlich möglich. Hierbei sind stets die gesetzlichen Regelungen zu beachten. Relevant sind hierbei insbesondere die Bestimmungen zur Befangenheit in der Gemeinde- bzw. Landkreisordnung, deren Beachtung im jeweiligen Einzelfall zwingend ist.

Es wird nicht verkannt, dass es wie auch in anderen Fällen des ehrenamtlichen Engagements zu konfliktierenden Positionen kommen kann. Die bestehenden Regelungen reichen aber aus, um denkbaren Interessenskonflikten vorzubeugen. Ohne dies abschließend bewerten zu können und ohne, dass dies vorliegend von entscheidender Bedeutung wäre, zeigen gerade die vom Petenten vorgelegten Unterlagen, dass die nötige Transparenz, eine Kontrolle der zuständigen Stellen und Organe und eine öffentliche Kontrolle zum Beispiel durch die Presse in den vorgetragenen Fällen funktioniert hat. Eine Statistik über Ehrenämter von kommunalen Wahlbeamtinnen und Wahlbeamten liegt dem Innenministerium nicht vor.

Grundsätzlich werden gemeinsame Bauvorhaben des Bevölkerungsschutzes begrüßt, weil hierdurch regelhaft Synergien erzeugt werden können. Die Förderung des Landes im Feuerwehrwesen, des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes erfolgt für alle in die Förderung einbezogenen Stellen nach stets gleichen Maßstäben aufgrund gesetzlicher Vorgaben, Verwaltungsvorschriften und den Maßgaben des Staatshaushaltsplans. Diese Regelungen der Förderung vonseiten des Landes schließen ein finanzielles Engagement der Gemeinde nicht von vornherein aus.

Schließlich ist es erfreulich, dass Gemeinden, auch wenn sie hierzu in einzelnen Bereichen nicht gesetzlich verpflichtet wären, auf eigenes Betreiben den Bevölkerungsschutz aktiv unterstützen.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

15. Petition 17/1056 betr. Bußgeldverfahren

Der Petent beanstandet einen am 2. Februar 2022 erlassenen Bußgeldbescheid. Er bittet um Aufhebung

des Bußgeldbescheids und um Einstellung des Ordnungswidrigkeitsverfahrens.

Vorbringen des Petenten:

Der Petent trägt vor, am 2. Februar 2022 einen Bußgeldbescheid der Stadt erhalten zu haben, in welchem ihm zum Vorwurf gemacht werde, am 18. Dezember 2021 um 18:43 Uhr an einer verbotenen Versammlung teilgenommen zu haben. Der Petent erläutert, sich zu besagter Uhrzeit nicht an diesem Ort, sondern vor der Stadtbibliothek aufgehalten zu haben. Er führt aus, dass es für ihn nicht nachvollziehbar sei, warum dieses Verfahren nicht eingestellt werde und Gerichte damit belastet würden, da er davon ausginge, dass das gerichtliche Verfahren mit einem Freispruch enden werde. Der Petent trägt zudem vor, er habe den Eindruck, dass die Bußgeldabteilung willkürlich handle und der seines Erachtens nach unangemessene Polizeieinsatz durch das Ordnungswidrigkeitsverfahren refinanziert werden solle.

Sachverhalt:

Am 12. Dezember 2021 hat das Landratsamt eine Allgemeinverfügung über infektionsschützende Maßnahmen zur Verhinderung der Ausbreitung des Coronavirus erlassen und in diesem Zusammenhang eine temporäre Maskentragpflicht sowie ein Alkoholkonsumverbot in ausgewiesenen Bereichen der Stadt verfügt. Diese Anordnungen traten am 13. Dezember 2021 in Kraft und waren zeitlich von montags bis freitags auf 16:00 Uhr bis 23:00 Uhr sowie an Wochenenden und Feiertagen auf 10:00 Uhr bis 23:00 Uhr begrenzt.

Zudem wurde mit Allgemeinverfügung der Stadt und des Landratsamts vom 17. Dezember 2021 die Durchführung der für den Folgetag angemeldeten Versammlung verboten. Das Verbot galt auch für Ersatzversammlungen und -ansammlungen im Stadtgebiet sowie dem Aufruf hierzu. Grund für das Versammlungsverbot waren vorausgegangene Verstöße gegen den Infektionsschutz sowie das Versammlungsrecht durch Teilnehmende dieser und ähnlicher Kundgebungen.

Trotz des Verbots versammelten sich am 18. Dezember 2021 gegen 18:00 Uhr nach Einschätzung der Polizei viele Menschen mit dem Ziel, an der o. g. Versammlung teilzunehmen, in einem gewissen Bereich der Innenstadt. Die Pflicht zum Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung und der empfohlene Mindestabstand wurden überwiegend ignoriert.

Ab 18:12 Uhr erfolgten mehrere Durchsagen durch die Polizei bezüglich der verbotenen Versammlung, welche von den Anwesenden auch wahrgenommen und verstanden wurden. Dies war anhand der Reaktionen (Unmutsäußerungen, Pfeifen, Klatschen) klar erkennbar. Die Polizei wies die Anwesenden mehrfach darauf hin, dass sie Teilnehmende einer verbotenen Versammlung seien. Zudem forderte die Polizei die Anwesenden auf, den Versammlungsort einzeln oder in Kleingruppen zügig zu verlassen. Dennoch zog die

Menschenmenge weiter. Im Bereich der Kreuzung L.-Straße und A.-Straße wurde der Aufzug gegen 18:39 Uhr angehalten. Personen, die sich bis dahin trotz mehrfacher Durchsagen der Polizei sich zu entfernen nicht entfernt hatten, wurden gegen 18:54 Uhr umschlossen. Bis zu diesem Zeitpunkt hatte jeder die Möglichkeit, die Versammlung zu verlassen, was etliche Personen auch taten. Ein großer Teil des Aufzugs wollte offensichtlich den Charakter einer Demonstration aufrechterhalten, sodass sich letztendlich 576 Personen in der Umschließung befanden. Der Petent befand sich innerhalb der Umschließung und wurde durch die Polizei erkennbar als Teilnehmer der Versammlung angetroffen. Die Personalien aller sich in der Umschließung befindlichen Teilnehmenden der verbotenen Versammlung wurden von den eingesetzten Polizeikräften erhoben, darunter auch die Personalien des Petenten. Dies erfolgte gemäß dem erstellten Kontrollprotokoll der Polizei um 21:35 Uhr. Der Petent wurde um 21:37 Uhr aus der Umschließung entlassen.

Aufgrund dieser klar belegten und erfassten Aufnahme seiner Person wurden die Daten des Petenten an die zuständige Bußgeldbehörde weitergeleitet.

Wegen der Teilnahme an einer verbotenen Versammlung erging durch die Stadt am 2. Februar 2022 ein Bußgeldbescheid. Hiergegen legte der Petent am 9. Februar 2022 Einspruch ein. Mit Schreiben vom 10. Februar 2022 wurde der Petent aufgefordert, seinen Einspruch zu begründen. Die Einspruchsbegründung seitens des Petenten erfolgte am 23. Februar 2022 per E-Mail. Der Einspruch wurde durch die Bußgeldstelle am 8. März 2022 an die Staatsanwaltschaft übergeben. Am 20. April 2022 teilte das Amtsgericht mit, dass der Verhandlungstermin für den 10. August 2022 angesetzt sei.

Rechtliche Würdigung:

Aufgrund der Gesamtumstände war der Petent verdächtig, an einer verbotenen Versammlung teilgenommen zu haben.

Die Teilnahme an einer verbotenen Versammlung stellt gemäß § 29 Absatz 1 Nummer 1 Versammlungsgesetz eine Ordnungswidrigkeit dar. Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 29 Absatz 2 des Versammlungsgesetzes mit einer Geldbuße in Höhe von bis zu 500 Euro geahndet werden.

Die Aufnahme der Personalien des Petenten aus dem Ausweisdokument durch die Polizei sowie die polizeiliche Dokumentation seiner Anwesenheit in der Umschließung bis um 21:37 Uhr belegen, dass der Petent sich entgegen seines Vortrags im Bereich der A.-Straße in der Umschließung befunden hat und damit Teilnehmer der verbotenen Versammlung gewesen sein dürfte.

Es liegen keine Anhaltspunkte für eine fehlerhafte Entscheidung der Versammlungsbehörde im Zusammenhang mit dem Bußgeldbescheid vor.

Da der Petent Einspruch gegen den Bußgeldbescheid eingelegt hat, obliegt die letztendliche Entscheidung

über die Rechtmäßigkeit des Bußgeldbescheids dem Amtsgericht.

In der Sitzung des Petitionsausschuss am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuwehren, bei zwei Ja-Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss mehrheitlich, dass der Petition nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Dr. Miller

16. Petition 17/531 betr. Antragsbearbeitung bei der L-Bank

Der Petent kritisiert die Vorgehensweise und das Verwaltungshandeln der L-Bank bei der Bescheidung seines im Rahmen des Förderprogramms „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ gestellten Förderantrags.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Das Förderprogramm „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ wurde im Zuge des zweiten Nachtrags zum Staatshaushaltsplan 2020/2021 während der Coronapandemie innerhalb des Maßnahmenpakets „Zukunftsland BW – Stärker aus der Krise“ mit 10 Mio. Euro aufgelegt. Mit der Abwicklung des Förderprogramms wurde die Landeskreditbank Baden-Württemberg – Förderbank (L-Bank) beauftragt. Förderanträge waren nach Ziffer 3.7 der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Förderung netzdienlicher Photovoltaik-Batteriespeicher vom 5. Februar 2021 bei der L-Bank einzureichen. Eine Antragstellung war seit 1. April 2021 möglich. Aufgrund von mehr als 4.000 eingegangenen Anträgen innerhalb weniger Wochen wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 gestoppt.

Der Petent führt an, dass der Antrag bei der L-Bank 20 Seiten erfordere und eingescannt per E-Mail an die L-Bank versandt werden musste. Er habe den Antrag am 18. April 2021 gesendet, am 25. Mai 2021 sei die Bestätigung durch die L-Bank erfolgt. Am 6. August 2021 habe er Rückmeldung von der L-Bank erhalten, dass Anhänge zum Teil nicht dem aktuellen Stand entsprechen, sein Installateur habe veraltete Vordrucke genutzt. Die L-Bank habe daher gebeten, die neuen Vordrucke zu nutzen und nachzureichen. Der Petent kritisierte dies, da laut seiner Einschätzung die Sachaussagen der Anhänge identisch seien. Am 8. August 2021 habe er eine Eingangsbestätigung durch die L-Bank erhalten.

Am 13. August 2021 sei eine erneute E-Mail der L-Bank erfolgt, mit der Bitte, das Angebot für das Batteriespeichersystem inklusive Montagekosten separat auszuweisen. Laut Petent sei bei dem Antrag er-

sichtlich gewesen, dass es sich um ein Komplettangebot für Photovoltaik, Wallbox und Batterien inklusive Steuerung des Versorgers [...] handelte. In wiederholten telefonischen Nachfragen des Petenten bei der L-Bank sei dieser mit der Begründung, dies sei nicht erlaubt, nicht zu Sachbearbeitern durchgestellt worden. Der Petent habe per E-Mail eine Bestätigung zum Erhalt seiner Nachricht mit dem Hinweis erhalten, dass sich sein Antrag derzeit in der Prüfung befinde. Am 12. Oktober 2021 habe der Petent einen Ablehnungsbescheid durch die L-Bank erhalten.

In der Petition werden die Verzögerungen in der Kommunikation mit der L-Bank sowie das Verwaltungshandeln der L-Bank (ausgestellter Ablehnungsbescheid) kritisiert. Außerdem bittet der Petent um Korrektur des Bescheids. Er weist ferner auf seine E-Mail vom 19. Oktober 2021 hin, in welcher er bei der L-Bank Widerspruch gegen den Ablehnungsbescheid vom 12. Oktober 2021 einlegte.

Die für das Förderprogramm beauftragte L-Bank teilt mit, dass sie Verzögerungen und Missverständnisse in der Kommunikation in Zusammenhang mit dem betroffenen Antrag bedauere. Seit Beginn der Coronapandemie stehe insbesondere die Liquiditätssicherung der baden-württembergischen Unternehmen im Fokus der L-Bank. Dies liege an dem Auftrag und der Priorisierung des Landes. Die mit der Abwicklung weiterer Förderprogramme der L-Bank betrauten Kapazitäten seien vor diesem Hintergrund voll ausgelastet. Es komme daher teilweise zu deutlich längeren Wartezeiten in Bezug auf die Bearbeitung von Förderanträgen und Verwendungsnachweisen, bei der Beantwortung von Kontaktanfragen sowie bei der Auszahlung. Die L-Bank habe Personalmaßnahmen ergriffen und die personellen Ressourcen aufgestockt. Die L-Bank versichert, sich der Verantwortung bewusst zu sein. Sie setze alles daran, schnellstmöglich Anträge zu prüfen und Förderungen zu gewähren.

Zum konkreten Sachverhalt teilt die L-Bank mit, dass Anträge gemäß des Eingangsdatums chronologisch abgearbeitet werden. Aufgrund der geschilderten Situation in Bezug auf die Coronapandemie, der notwendigen Einarbeitung und Schulung externer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie der hohen Anzahl eingegangener Anträge sei es zu längeren Bearbeitungszeiten gekommen. Zum Fall des Antrags des Petenten teilt die L-Bank mit, dass dieser zwar mit dem 18. April 2021 unterzeichnet wurde, der Antrag jedoch erst am 10. Mai 2021 bei der L-Bank eingegangen sei. Bezüglich des eingereichten Angebots sei festzustellen, dass dieses nicht vollständig gewesen sei und dass unter anderem Angaben zu den Installationskosten des Batteriespeichers fehlten. Auch nach mehrmaligem Nachfragen der L-Bank sei das vollständige Angebot nicht nachgereicht worden. Am 12. Oktober 2021 wurde der Ablehnungsbescheid versandt, da die zur Verfügung stehenden Fördermittel ausgeschöpft waren.

Rechtliche Würdigung:

Förderanträge konnten bei der L-Bank ab dem 1. April 2021 und bis zum 11. Mai 2021 eingereicht werden.

Aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge wurde die Antragsphase zum 12. Mai 2021 beendet. Zum Zeitpunkt des Eingangs des in der Petition betroffenen Antrags (10. Mai 2021) konnte durch die L-Bank aufgrund der hohen Anzahl eingegangener Anträge innerhalb des kurzen Zeitraums seit dem 1. April 2021 noch nicht festgestellt werden, wann diese Fördermittel erschöpft sein würden. Nach Ziffer 2.1 der Verwaltungsvorschrift war ein vorzeitiger Maßnahmenbeginn vor Erhalt des Zuwendungsbescheids möglich. Dieser erfolgte auf eigenes Risiko des Antragstellers.

Die L-Bank hat anhand der aktualisierten Formulare sowie anhand der Verwaltungsvorschrift zu prüfen, ob die Förderbedingungen eingehalten werden. Im Vergleich zur ersten Förderrunde „Netzdienliche Photovoltaik-Batteriespeicher“ aus den Jahren 2018 und 2019 haben sich einzelne Details der Förderbedingungen geändert. Insoweit erklärt sich die Nachfrage der L-Bank vom 6. August 2021 in Bezug auf die zu erbringenden Herstellererklärungen.

Ebenso war die Bitte der L-Bank um Nachforderung vom 13. August 2021 bezüglich der separaten Ausweisung der Kosten für jeweils Photovoltaikanlage wie auch Speichersystem erforderlich, da im Rahmen des Förderprogramms ausschließlich die Investition in das Batteriespeichersystem gefördert wird und nicht in die Photovoltaikanlage. Dies ist auch deshalb durch die L-Bank zu prüfen, da entsprechend des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG) Photovoltaikanlagen für den in das Netz eingespeisten Strom durch feste Einspeisevergütungen gefördert werden. Nach § 80a EEG sieht der bundesgesetzliche Rahmen jedoch ein Kumulierungsverbot vor, daher ist eine ergänzende Photovoltaikförderung zum EEG nicht zulässig. Im Rahmen des Förderprogramms wird daher ausschließlich die Investition in den Batteriespeicher gefördert. Dies gilt es im Zuge der Antragsprüfung sicherzustellen. Daher ist es notwendig, die Investition in den Batteriespeicher separat aufzuführen, anhand welcher sich die Höhe der Zuwendung im Rahmen der Speicherkapazität bemisst.

Nach Ziffer 1.2 der Verwaltungsvorschrift entscheidet der Fördergeber nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel über eine Bewilligung. Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht nach Ziffer 1.2 auch bei Einhaltung aller Fördervoraussetzungen nicht.

Die Mittelerschöpfung trat am 5. Mai 2021 ein. Die Einreichung des Antrags des Petenten erfolgte am 10. Mai 2021. Die Vergabe erfolgte nach dem Windhundprinzip. Daher war eine Förderung nicht mehr möglich.

Die Bearbeitung des Förderantrags erfolgte nach den geltenden Vorschriften.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Ranger

17. Petition 17/33 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Aussetzung der Abschiebung sowie einen dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet.

Bei dem Petenten handelt es sich um einen 32-jährigen pakistanischen Staatsangehörigen, der eigenen Angaben zufolge Ende April 2015 in das Bundesgebiet eingereist ist. Im Juni 2015 stellte er einen Asylantrag. Das Asylverfahren wurde mit Bescheid des Bundesamts für Migration und Flüchtlinge (BAMF) vom Juni 2017 eingestellt, nachdem der Asylantrag als zurückgenommen galt, weil der Petent das Verfahren nicht betrieben hatte.

Ende Oktober 2018 stellte der Petent einen Antrag auf Durchführung eines weiteren Asylverfahrens. Mit Bescheid des BAMF vom Februar 2019 wurde der Asylantrag als unbegründet abgelehnt. Die hiergegen erhobene Klage des Petenten wurde im September 2020 abgewiesen.

Der Petent wurde im Folgenden aufgrund fehlender Reisedokumente geduldet.

Bereits in der Gestattung ging der Petent seit April 2016 einer Beschäftigung nach. Seinen Lebensunterhalt sichert er so seitdem durchgehend selbst. Dem Petenten wurde aufgrund der Vorlage eines Nachweises über die Passbeantragung die Beschäftigung auch weiterhin gestattet. Strafrechtliche Verurteilungen sind nicht bekannt.

Mittlerweile hat der Petent einen gültigen Reisepass vorgelegt. Nach Prüfung aller weiteren notwendigen Unterlagen konnte ihm laut Auskunft der zuständigen Ausländerbehörde Ende Januar 2022 eine Beschäftigungsduldung gemäß § 60d Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt werden.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Saebel

18. Petition 17/662 betr. Eintrag einer Grabstätte in Kuppenheim in das Gräberverzeichnis

Der Petent wendet sich wegen einer Grabstätte eines Soldaten im Ersten Weltkrieg auf dem jüdischen Friedhof in Kuppenheim an den Petitionsausschuss. Die Grabstätte sei nicht im Gräberverzeichnis nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz erfasst und aufgenommen worden. Der Petent bittet um Prüfung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Kuppenheim führt aus, dass sich das vom Petenten genannte Grab auf dem jüdischen Friedhof in Kuppenheim befinde.

Das Regierungspräsidium Stuttgart hat mitgeteilt, dass das Grab nicht in der beim Regierungspräsidium Stuttgart hinterlegten Ausfertigung der Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufgenommen sei.

Ob es sich bei der vom Petenten genannten Grabstätte um ein Grab handelt, das unter das Gesetz über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewalt Herrschaft (Gräbergesetz) fallen könnte, kann im vorliegenden Fall nicht abschließend aufgeklärt werden.

Da sich das Grab auf einem verwaisten jüdischen Friedhof befindet, sind nach der geltenden Absprache zur Betreuung der verwaisten jüdischen Friedhöfe alle Einzelfragen hinsichtlich der Grabstätten in Verbindung mit den zuständigen jüdischen Stellen zu klären. Damit setzt ein Nachweis in der Gräberliste die Zustimmung der Israelitischen Religionsgemeinschaft Baden (IRG Baden) voraus. Diese hat gebeten, grundsätzlich von Aufnahmen von Grabstätten auf verwaisten jüdischen Friedhöfen im Zuständigkeitsbereich der IRG Baden in die Gräberliste abzusehen. Danach wäre es selbst bei Vorliegen der materiellen Voraussetzungen ausgeschlossen, das vom Petenten angeführte Grab in die Gräberliste nach § 5 Absatz 1 Gräbergesetz aufzunehmen. Die vom Petenten angeführte Grabstätte wird entsprechend der von der IRG Baden geäußerten Bitte nicht in der von der Stadt geführten Gräberliste nachgewiesen werden.

Da sich die Grabstätte auf einem in Obhut der öffentlichen Hand befindlichen verwaisten jüdischen Friedhof befindet, ist die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt unter maßgeblicher sachkundiger Mitwirkung der IRG Baden unabhängig von einem Eintrag in die Gräberliste sichergestellt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann hinsichtlich des Nachweises in der Gräberliste nicht abgeholfen werden. Soweit die dauernde Pflege und der dauernde Erhalt der Grabstätte sichergestellt ist, wird die Petition für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Saebel

19. Petition 17/737 betr. Aufenthaltstitel

Mit der Petition wird ein Aufenthaltsrecht für den Petenten, einen pakistanischen Staatsangehörigen, begehrt.

Die Prüfung hat ergeben, dass der Petent zwischenzeitlich alle Voraussetzungen für die Erteilung einer Beschäftigungsduldung nach § 60d Absatz 1 in Verbindung mit Absatz 4 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erfüllt. Eine entsprechende Anweisung zur Ausstellung der Beschäftigungsduldung wurde nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration an die zuständige Ausländerbehörde versandt. Eine Ausstellung der Beschäftigungsduldung ist dort am 22. März 2022 auch bereits erfolgt. Diese Beschäfti-

gungsduldung wird dem Petenten im Rahmen eines Termins ausgehändigt.

Dem Petitionsbegehren wurde damit entsprochen.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Saebel

20. Petition 17/898 betr. Justizvollzug

Der Petent begehrt „Abhilfe seiner Verwahrung ohne Zukunftsperspektive“, mithin eine gnadenweise bedingte Aussetzung oder einen gnadenweisen Erlass der Unterbringung.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petent wurde mit Urteil des Landgerichts vom 21. Januar 2009 wegen unerlaubten Handeltreibens mit Betäubungsmitteln in nicht geringer Menge in vier Fällen zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren verurteilt. Zudem wurde neben dem Verfall von Wertersatz die Unterbringung des Petenten in der Sicherungsverwahrung angeordnet.

Nach den Feststellungen des Landgerichts war der Petent bereits kurze Zeit nach seiner am 8. März 2007 erfolgten Entlassung aus dem Strafvollzug mit einer weiteren Person, die er in den Jahren 1988 und 1989 in einer Justizvollzugsanstalt kennengelernt hatte, übereingekommen, gemeinsam Rauschgiftgeschäfte durchzuführen. Dem Petenten wurde durch den Dritten in den einzelnen Fällen mitgeteilt, wann und wo er die Betäubungsmittel erhalten werde. Zwischen dem 15. Februar 2009 und dem 21. Juni 2009 übernahm der Petent von einer weiteren Person in vier Fällen jeweils Haschisch mit einem Gesamtgewicht zwischen 2,4535 und drei Kilogramm, um die Betäubungsmittel an verschiedene Abnehmer gewinnbringend zu veräußern.

Gegen den Petenten waren schon zuvor in anderen Strafverfahren Freiheitsstrafen verhängt worden. Die Auskunft aus dem Bundeszentralregister vom 22. Februar 2022 enthält insgesamt 26 Eintragungen.

Die Gesamtfreiheitsstrafe von sechs Jahren aus dem Urteil des Landgerichts vom 21. Januar 2009, mit welchem auch die gegenständliche Anordnung der Sicherungsverwahrung erging, verbüßte der Petent bis 31. Mai 2017 vollständig. Die angeordnete Sicherungsverwahrung wurde ab 1. Juni 2017 (faktisch) zunächst in einer Justizvollzugsanstalt in Baden-Württemberg vollzogen.

Mit Beschluss vom 27. September 2017 ordnete das Landgericht den Vollzug der Sicherungsverwahrung an. Die hiergegen gerichtete sofortige Beschwerde des Petenten wies das Oberlandesgericht mit Beschluss vom 13. Dezember 2017 als unbegründet zurück, so-

dass der Beschluss des Landgerichts am selben Tag rechtskräftig wurde. Dem Beschluss des Landgerichts vom 27. September 2017 lagen unter anderem zwei Sachverständigengutachten zugrunde, welche dem Petenten jeweils eine dissoziale Persönlichkeitsstörung und eine Störung durch multiplen Substanzgebrauch mit Abhängigkeitserscheinungen bescheinigten.

Seit dem 21. August 2018 wird die Sicherungsverwahrung nunmehr aufgrund staatsvertraglicher Regelungen und aufgrund des Wunschs des Petenten in einer Justizvollzugsanstalt in Hessen vollzogen. Zehn Jahre der Sicherungsverwahrung werden am 31. Mai 2027 vollzogen sein.

Mit jeweils rechtskräftigen Beschlüssen vom 26. September 2018, vom 23. August 2019 und vom 22. Juni 2020 wurde von den jeweils zuständigen Landgerichten festgestellt, dass die Sicherungsverwahrung nicht erledigt ist und nicht zur Bewährung ausgesetzt wird.

Die Strafvollstreckungskammer hat zuletzt mit Beschluss vom 2. Juli 2021 entschieden, dass die weitere Vollstreckung der Maßregel nicht zur Bewährung ausgesetzt wird. Es bestehe zur Überzeugung der Kammer aufgrund konkreter Umstände in der Person und im Verhalten des Petenten die Gefahr, dass er im Falle seiner sofortigen, unvorbereiteten Entlassung erneut Taten begehen würde, die in Art und Schwere denjenigen entsprächen, die zu seiner Verurteilung und zur Anordnung der Sicherungsverwahrung im Januar 2009 geführt haben. Dies ergebe sich aus dem Lebenslauf, den vielen Vor- und Anlasstaten des Petenten, den im Anordnungsverfahren eingeholten Sachverständigengutachten, dem Behandlungsverlauf im Strafvollzug, sowie dem in richterlicher Anhörung vom 2. Juli 2021 und aus vielen Schreiben des Petenten im aktuellen Fortdauerprüfungsverfahren gewonnenen persönlichen Eindruck von dem Petenten, sowie dem derzeitigen Stand der Behandlung. Angesichts all dessen sei zur Überzeugung der Kammer damit zu rechnen, dass der Petent im Falle einer sofortigen, unvorbereiteten Entlassung in ein weniger kontrollierend-sicherndes Setting mit hoher Wahrscheinlichkeit erneut Delikte im Sinne der Einweisungsdelinquenz und im Sinne der Vordelinquenz begehen würde. Der Petent mache weiterhin Fortschritte, befinde sich aber noch am Anfang seiner Behandlung. Er arbeite zwar mittlerweile konstruktiv mit. Angesichts seiner langjährigen delinquenten Lebensweise und dem erst kürzlich gelungenen Einstieg in die Behandlung nehme diese noch einige Zeit in Anspruch. Der Petent werde weiter die Gelegenheit haben, den beschrittenen Weg fortzusetzen, zumal die Zusammenarbeit mit den Fachdiensten der Justizvollzugsanstalt gut zu funktionieren scheine. Die Kammer verkenne aber auch bei dieser positiven Entwicklung nicht, dass die Behandlung des Petenten noch einige Zeit in Anspruch nehmen werde, da die für eine günstige Legalprognose fundamentalen Behandlungsmaßnahmen wie die Rückfallvermeidung noch nicht abgeschlossen seien. Es bestehe auch keine Veranlassung, die weitere Vollstreckung der Sicherungsverwahrung nach § 67d Absatz 2 Satz 2 Strafgesetzbuch (StGB) in Verbindung mit § 66c Absatz 1 Nummer 1

StGB für unverhältnismäßig zu erklären bzw. die Vollstreckung unter diesem Gesichtspunkt zur Bewährung auszusetzen. Schließlich seien derzeit auch keine milderen Maßnahmen als die Fortdauer der Sicherungsverwahrung, die das Risiko zukünftiger Straftaten des Petenten verringern könnten, ersichtlich. Die Kriminalprognose sei weiterhin ungünstig. Es seien keine Anhaltspunkte dafür vorhanden, dass die fortbestehende Gefährlichkeit des Petenten etwa allein durch den Widerrufsdruck und mit einer Aussetzung der Vollstreckung zur Bewährung zu verbindenden Weisungen so weit reduziert werden könne, dass angenommen werden könnte, der Petent könne von der Begehung weiterer schwerer Gewaltdelikte abgehalten werden. Zudem scheide auch eine Aussetzung der weiteren Vollstreckung der Maßregel zur Bewährung nach § 463 Absatz 1 in Verbindung mit § 454a Absatz 1 Strafprozessordnung aus. Eine günstige Legalprognose liege nicht vor. Der Petent habe lediglich angefangen, sich eine günstige Legalprognose zu erarbeiten.

Zum 1. Juli 2022 ist nach § 67e StGB fristgemäß die weitere Vollstreckung der Unterbringung in der Sicherungsverwahrung durch das Landgericht zu prüfen.

Der Petent begehrt „Abhilfe seiner Verwahrung ohne Zukunftsperspektive“. Ein Mittäter sei bereits entlassen, trotz Anordnung der Sicherungsverwahrung. Es gehe den Verantwortlichen nicht um Resozialisierung und eine Vorbereitung auf ein straffreies Leben, sondern um die Unterbringung des Sicherungsverwahrten. Er sei am 9. Januar 2022 gefragt worden, ob er zurückverlegt werden wolle. Es sei seitens der Justizvollzugsanstalt beabsichtigt, eine laufende Therapiemaßnahme abzubreaken. Er bitte darum, seinem Leid ein Ende zu setzen. Es bestehe die Möglichkeit, mit ihm ein Gespräch zu führen, um sich selbst ein Bild zu machen. In einem solchen Gespräch könne er eine Legalprognose offenlegen. Er habe mit den Opfern seiner Taten Gespräche geführt. Die Opfer könnten befragt werden, ob diese ihm verziehen haben. Es habe „Willkür“ und „Rechtsbeugung“ gegeben. Es sei versucht worden, seine Kontakte „in die Außenwelt“ ganz „bewusst und gezielt zu zerstören“. Er frage sich, ob sein „Verhältnis zur Knastpsychologin der wahre Grund“ seines „Wegsperrens“ sei.

Der Petent trägt keine Gründe vor, welche seine ungünstige Kriminalprognose und fortdauernde Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit entkräften könnten.

Mit Stellungnahme vom 22. Februar 2022 trägt das Landgericht vor, der Petent setze sich in seiner Petition nicht mit dem Urteil vom 21. Januar 2009 auseinander, sodass sich weitere Ausführungen erübrigten.

Mit Stellungnahme vom 1. März 2022 teilt die Justizvollzugsanstalt mit, dass – entgegen den Ausführungen des Petenten – nicht beabsichtigt sei, diesen aus laufenden Behandlungsmaßnahmen aufgrund einer Verlegung abzulösen. Eine Anfrage vom 9. Januar 2022 sei auf eine Prüfung gerichtet gewesen, ob eine Rückverlegung des Petenten grundsätzlich denkbar sei. Eine solche hätte nach Abschluss laufender Behandlungsmaßnahmen konkretisiert werden können.

Der Petent habe das Programm „Reasoning and Rehabilitation“ regulär im November 2021 beendet. Er sei seit Juni 2021 Teilnehmer des Programms „Relapse Prevention“. Das Programm dauere noch an und ende voraussichtlich im Sommer 2022. Seit 17. Dezember 2020 führe der Petent in der Regel wöchentliche Therapiegespräche mit einem externen Therapeuten. Diese Gespräche hätten auch im Falle einer Verlegung fortgesetzt werden können. Die Angabe des Petenten, seine Sozialkontakte würden nicht anerkannt werden, sei ebenfalls unzutreffend. Anfang des Jahres 2022 habe eine Ausführung zu den Bezugspersonen des Petenten stattgefunden, die von dem für den Petenten zuständigen Psychologen begleitet worden sei. Der Psychologe beschreibe die angetroffenen sozialen Kontakte als förderungswürdig. Die Aussage, der Grund seiner Sicherungsverwahrung könne sein Verhältnis zur behandelnden Psychologin sein, entbehre jeglicher Grundlage.

Bewertung:

Besondere Umstände, die einen Gnadenerweis rechtfertigen, sind weder vorgetragen noch ersichtlich (§§ 3 Absatz 1, 26 Absatz 1 Gnadensordnung [GnO]). Gnadenerweise haben gemäß § 3 Absatz 1 GnO Ausnahmeharakter. Sie dienen insbesondere dazu, Unbilligkeiten auszugleichen, die darauf beruhen, dass das Gericht bei Festsetzung der Rechtsfolgen wesentliche Umstände nicht berücksichtigen konnte, weil diese im Zeitpunkt der Entscheidung nicht bekannt waren oder erst danach eingetreten sind. Ein Gnadenerweis kommt dabei gemäß § 3 Absatz 2 GnO grundsätzlich nicht in Betracht, wenn die Verteidigung der Rechtsordnung die Vollstreckung gebietet.

Bei der vorliegend erfolgten Unterbringung des Petenten in der Sicherungsverwahrung handelt es sich gemäß § 61 Nummer 3 StGB um eine Maßregel der Besserung und Sicherung. Bei diesen überwiegt der Zweck, die Allgemeinheit vor Gefahren zu schützen, die Belange des Betroffenen so sehr, dass sie in der Regel zurückzutreten haben. Der bloße Wunsch des Petenten nach Freiheit vermag die Regelwirkung des § 3 Absatz 2 GnO nicht umzukehren. Auf die nachvollziehbaren Ausführungen der Strafvollstreckungsbehörde sowie des Landgerichts im Hinblick auf die fortbestehende Gefährlichkeit des Petenten wird Bezug genommen.

Auch sind keine nachträglichen Umstände ersichtlich, die für die Gewährung von Gnade relevant sein könnten und bei den regelmäßig erfolgenden gerichtlichen Überprüfungen, ob die weitere Vollstreckung der Unterbringung zur Bewährung auszusetzen oder für erledigt zu erklären ist, unberücksichtigt geblieben wären.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatte(r)in: Saebel

21. Petition 16/3238 betr. Aufenthaltstitel

Die Petentin begehrt ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht im Bundesgebiet. Bei der Petentin handelt es sich um eine serbische Staatsangehörige. Die Petentin reiste zu einem nicht näher bestimmbar Zeitpunk im Herbst 2018 (nach eigenen Angaben Mitte September 2018) visumfrei in das Bundesgebiet ein. Ende Oktober 2018 heiratete die Petentin ihren jetzigen Ehemann in Dänemark. Bei dem Ehemann handelt es sich zum einen serbisch/kosovarischen Staatsangehörigen, welcher im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist. Nach der Eheschließung reiste die Petentin wieder ins Bundesgebiet ein.

Im November 2018 beantragte der Rechtsanwalt der Petentin die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis aufgrund der bestehenden Ehe mit ihrem Ehemann. Dieser Antrag wurde im Dezember 2018 durch die Ausländerbehörde abgelehnt und die Rückführung nach Serbien im Falle einer nicht fristgerechten Ausreise angedroht. Zur Begründung für die Ablehnung des Antrags wurde ausgeführt, dass die Petentin die gesetzlich vorgeschriebenen Kenntnisse der deutschen Sprache des Niveaus A1 nicht nachgewiesen habe und die Einreise darüber hinaus nicht mit dem erforderlichen nationalen Visum erfolgt sei.

Gegen die Entscheidung wurde Widerspruch erhoben und ein Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz nach § 123 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bzw. § 80 Absatz 5 VwGO gestellt. Der Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz wurde vom Verwaltungsgericht mit Beschluss von Ende Februar 2019 abgelehnt. Der Beschluss ist seit Ende März 2019 rechtskräftig.

In der Petitionsschrift wird geltend gemacht, dass ein Verweis auf das Visumverfahren aufgrund der Niederlassungserlaubnis des Ehegatten der Petentin nicht tragfähig sei. Die Bearbeitungszeit im Visumverfahren bei der Deutschen Botschaft in Belgrad strapaziere die Ehe der Petentin. Auch sei es ausreichend, die erforderlichen Sprachkenntnisse nachträglich im Bundesgebiet zu erwerben. In der weiteren Korrespondenz teilte die Petentin über ihren Rechtsanwalt mit, dass sie Analphabetin sei. Auch liege bei ihr eine Schwangerschaft mit voraussichtlichem Entbindungstermin im Juni 2022 vor.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Der Petentin kann keine Aufenthaltserlaubnis zum Ehegattennachzug zu Ausländern nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) erteilt werden. Die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis setzt zunächst voraus, dass die allgemeinen Erteilungsvoraussetzungen nach § 5 AufenthG erfüllt sind. Hierzu gehört auch, dass der Ausländer mit dem erforderlichen Visum eingereist ist und die für die Erteilung maßgeblichen Angaben bereits im Visumantrag gemacht hat (§ 5 Absatz 2 Satz 1 AufenthG). Dies ist vorliegend nicht der Fall. Die Petentin durfte zwar für einen Zeitraum von 90 Tagen innerhalb eines Zeitraums von 180 Tagen visumfrei einreisen. Für einen längerfris-

tigen Aufenthalt ist aber gemäß § 6 Absatz 3 Satz 1 AufenthG ein Visum für das Bundesgebiet (nationales Visum) erforderlich, das vor der Einreise erteilt wird. Es spricht einiges dafür, dass die Petentin bereits bei ihrer Einreise in das Bundesgebiet beabsichtigt hatte, länger als die erlaubten 90 Tage im Geltungsbereich der EG-VisaVO zu verbleiben; hierfür spricht insbesondere der kurze Zeitraum zwischen der Einreise Mitte September 2018 und der Heirat Ende Oktober 2018. Spätestens aber nach der erneuten Einreise nach der Eheschließung in Dänemark fehlte ihr das für den Ehegattennachzug erforderliche nationale Visum.

Ein Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen kommt nicht in Betracht. Nach § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG kann von der Visumpflicht abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung erfüllt sind oder es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Die Voraussetzungen eines Anspruchs auf Erteilung sind allein schon deshalb nicht erfüllt, da es an der speziellen Erteilungsvoraussetzung der erforderlichen Sprachkenntnisse nach § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG fehlt. Dies setzt voraus, dass der Ehegatte sich zumindest auf einfache Art in deutscher Sprache verständigen kann. Gemäß § 2 Absatz 9 AufenthG entsprechen einfache deutsche Sprachkenntnisse dem Niveau A1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen. Nach Sinn und Zweck des § 30 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG sind die einfachen Deutschkenntnisse bereits vor dem Zuzug nach Deutschland bei der Erteilung des nationalen Visums zum Ehegattennachzug nachzuweisen (vgl. Nummer 5.2.2.1 AufenthG-VwV). Die Teilnahme an einem Sprachkurs wurde im Rahmen des Petitionsverfahrens nicht nachgewiesen. Es wird vielmehr eingeräumt, dass derartige Sprachkenntnisse derzeit bei der Petentin nicht vorhanden seien. Ein Absehen von der Voraussetzung des Sprachnachweises kommt nicht in Betracht.

Auch der von der Petentin vorgetragene Analphabetismus führt zu keiner anderweitigen Beurteilung. Insbesondere ist der Ausnahmetatbestand nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 AufenthG nicht erfüllt. Danach ist es für die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zwar unbeachtlich, wenn der Ehegatte wegen einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung nicht in der Lage ist, einfache Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. Analphabetismus ist von dieser Ausnahme jedoch grundsätzlich nicht erfasst und auch die mit einer Erstalphabetisierung im Erwachsenenalter allgemein verbundenen Schwierigkeiten reichen für eine Ausnahme nach dieser Vorschrift nicht aus. Darüber hinaus ist weder vorgetragen noch ersichtlich, dass der Analphabetismus der Petentin seine Ursache in einer körperlichen, geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung hat. Ferner ist nicht vom Vorliegen des Ausnahmetatbestands nach § 30 Absatz 1 Satz 3 Nummer 6 AufenthG auszugehen. Nach dieser – wohlbemerkt zeitlich nach dem vorgenannten Urteil des Bundesverwaltungsgerichts eingeführten – Vorschrift ist der Sprachnachweis zur Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 30 Absatz 1 Satz 1 AufenthG unbeachtlich,

wenn es dem Ehegatten aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht möglich oder nicht zumutbar ist, vor der Einreise Bemühungen zum Erwerb einfacher Kenntnisse der deutschen Sprache zu unternehmen, oder aber es ihm trotz ernsthafter Bemühungen von einem Jahr Dauer nicht gelungen ist, das erforderliche Sprachniveau zu erreichen. Anhaltspunkte können in der Person des Ehegatten oder in den äußeren Umständen liegende Gründe sein, zum Beispiel der Gesundheitszustand des Betroffenen, seine kognitiven Fähigkeiten, die Erreichbarkeit von Sprachkursen oder die zumutbare tatsächliche Verfügbarkeit eines Sprachlernangebotes. Konkrete Umstände weshalb der Petentin der Besuch eines Alphabetisierungs- und/oder Sprachkurses in ihrem Herkunftsland nicht möglich gewesen wäre, sind nicht geltend gemacht. Überdies ist nicht nachvollziehbar, weshalb die Petentin ihren bisherigen Aufenthalt im Bundesgebiet nicht dazu genutzt hat, einen Alphabetisierungs- und/oder Sprachkurs zu besuchen. Weitere Ausnahmen vom Erfordernis des Sprachnachweises drängen sich nicht auf.

Im Rahmen der Ermessensentscheidung ist zudem eine Güterabwägung unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit vorzunehmen. Eine geplante Umgehung des Visumverfahrens soll nicht durch eine Abweichung im Ermessenswege honoriert werden. Diese generalpräventiven Aspekte dürfen in die Ermessensausübung einfließen, um die Funktion des Visumverfahrens als wichtiges Steuerungsinstrument der Zuwanderung wirksam erfüllen zu können. Eine wirksame Kontrolle der Zuwanderung ist nur möglich, wenn bereits vor der Einreise geprüft werden kann, ob die Voraussetzungen für einen längeren Aufenthalt erfüllt sind. Da die Eheschließung der Petentin bereits vor der Wiedereinreise stattfand, beabsichtigte sie zu diesem Zeitpunkt bereits einen längeren bzw. dauerhaften Aufenthalt im Bundesgebiet. Aufgrund der Einreise ohne das erforderliche nationale Visum fehlte somit das Visumverfahren mit der entsprechenden Prüfung für einen längeren Aufenthalt im Bundesgebiet.

Die zweite Alternative des § 5 Absatz 2 Satz 2 AufenthG umfasst Fälle, in denen es aufgrund besonderer Umstände des Einzelfalls nicht zumutbar ist, das Visumverfahren nachzuholen. Wenn auf Seiten des Antragstellers keine schwerwiegenden Belange vorgetragen werden, dürften daher in aller Regel die für eine Nachholung des Visumverfahrens streitenden öffentlichen Belange überwiegen. Derartige Belange wurden von der Petentin weder vorgetragen, noch sind diese ersichtlich.

Ein Absehen von den Erteilungsvoraussetzungen nach § 99 Absatz 1 Nummer 2 AufenthG in Verbindung mit § 39 Aufenthaltsverordnung (AufenthV) kommt ebenso nicht in Betracht. Da die Eheschließung der Petentin bereits vor ihrer Einreise in das Bundesgebiet erfolgte, sind die Ausnahmen des § 39 Nummer 3 und 5 AufenthV nicht anwendbar.

Ferner dürfte es an der allgemeinen Erteilungsvoraussetzung des § 5 Absatz 1 Nummer 1 AufenthG fehlen. Danach setzt die Erteilung eines Aufenthaltstitels in der Regel voraus, dass der Lebensunterhalt gesichert

ist. Daran bestehen Zweifel, da zwar im Petitionsverfahren Entgeltabrechnungen des Ehegatten der Petentin vorgelegt wurden. In der Petitionsschrift wird dazu ausgeführt, dass der Ehemann einen monatlichen Nettoverdienst in Höhe von circa 1.300 Euro habe. Von diesem Einkommen muss allerdings die Miete beglichen und Unterhalt für zwei Kinder aus einer früheren Beziehung geleistet werden. Dadurch dürfte der Lebensunterhalt für die Petentin aller Voraussicht nach nicht durch das Einkommen des Ehemanns gesichert sein.

Der vorübergehenden Ausreise zum Zwecke der Durchführung des Visumverfahrens stehen grundsätzlich auch nicht Artikel 6 Grundgesetz (GG) und Artikel 8 der Europäischen Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (EMRK) entgegen. Die mit der Durchführung des Visumverfahrens vorübergehende Trennung von hier lebenden Angehörigen ist regelmäßig hinzunehmen. Das Verwaltungsgericht stellte bereits im Februar 2019 in seinem Beschluss über den Antrag auf vorläufigen Rechtsschutz fest, dass die vorübergehende Trennung der Petentin von ihrem Ehemann zumutbar sei. Es könne von rechtswidrig eingereisten Ausländern grundsätzlich die Nachholung eines Visumverfahrens verlangt werden, das verfahrensbedingt zu einer auch mehrmonatigen Trennung von ihren Angehörigen und damit zu einem nicht unerheblichen Eingriff in die durch Artikel 6 Absatz 1 GG und Artikel 8 EMRK geschützte eheliche Lebensgemeinschaft führe. Zudem würden Gründe, die dieser vorübergehenden Trennung entgegenstehen nicht vorgetragen und sind nicht ersichtlich. Einem Ausländer, der bewusst die Visumregeln missachtet und unerlaubt einreist, sollte nicht ohne Weiteres gestattet werden, trotz seines rechtswidrigen Verhaltens seinen Aufenthalt im Bundesgebiet begründen zu dürfen. Es besteht insoweit ein beachtlicher öffentlicher Belang, dem Eindruck bei anderen Ausländern entgegenzuwirken, man könne durch eine Einreise stets vollendete Tatsachen schaffen.

Die Petentin hat zudem keine schützenswerten sozialen Bindungen im Sinne des Artikel 8 EMRK im Bundesgebiet. Der Schutzbereich des Artikel 8 EMRK erfasst die sozialen Bindungen eines Ausländers grundsätzlich nur auf der Grundlage eines rechtmäßigen Aufenthalts und eines schutzwürdigen Vertrauens auf den Fortbestand des Aufenthalts. Die Petentin konnte zu keinem Zeitpunkt davon ausgehen, dass ihr nach der visumfreien Einreise (Aufenthalt im Bundesgebiet für maximal 90 Tage) ein Daueraufenthalt in Deutschland möglich sein wird.

Unter Berücksichtigung der gegenläufigen Interessen der betroffenen Einzelnen und der gesamten Gesellschaft überwiegt eindeutig das öffentliche Interesse an einer Aufenthaltsbeendigung und Nachholung des Visumverfahrens, um auch den generalpräventiven Erwägungen zur Steuerung des Zuzugs von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland aus § 1 Absatz 1 AufenthG gerecht zu werden. Weitere Rechtsgrundlagen, die der Petentin einen weiteren Verbleib im Bundesgebiet ermöglichen könnten, waren zunächst nicht ersichtlich.

Im weiteren Verlauf informierte der Rechtsanwalt der Petentin über deren Schwangerschaft.

Dadurch besteht für die Petentin die Möglichkeit, nach der Geburt des Kindes eine Aufenthaltserlaubnis auf anderem Wege zu erlangen. Durch den Rechtsanwalt der Petentin wurde vorgetragen, dass der Ehemann der Vater des ungeborenen Kindes sei. Da dieser bereits im Besitz einer Niederlassungserlaubnis ist, dürfte das Kind voraussichtlich die deutsche Staatsangehörigkeit durch Geburt gemäß § 4 Absatz 3 Nummer 2 Staatsangehörigkeitsgesetz erwerben. In diesem Falle besäße die Petentin nach der Geburt des Kindes einen Rechtsanspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutschen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG. Der erforderliche Aufenthaltstitel könnte dann nach § 39 Satz 1 Nummer 5 Aufenthaltsverordnung im Bundesgebiet eingeholt werden. Bis zur Geburt des Kindes und der möglichen Beantragung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutschen wird die Petentin in der Bundesrepublik geduldet.

Insofern besteht für die Petentin nach der Geburt des Kindes voraussichtlich ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis zum Familiennachzug zu Deutschen nach § 28 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 AufenthG aufgrund der deutschen Staatsangehörigkeit des Kindes.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird, nachdem für die Petentin die Möglichkeit besteht, nach der Geburt des Kindes eine Aufenthaltserlaubnis auf anderem Wege zu erlangen, für erledigt erklärt.

Berichterstatter: Salomon

staatsbezogene Abschiebungsverbote nicht vorliegen und forderte den Petenten unter Androhung der Abschiebung nach Gambia zur Ausreise auf. Gegen diesen Bescheid erhob der Petent Ende November 2018 Klage zum Verwaltungsgericht. Die Klage wurde mit Urteil des zuständigen Verwaltungsgerichts von Anfang April 2021 abgewiesen. Das Urteil ist seit Anfang Juni 2021 rechtskräftig.

Der Petent wurde daraufhin Mitte Juni 2021 über seine Passpflicht belehrt und mit Verfügung von Juli 2021 zur Vorlage gültiger Reisedokumente aufgefordert. Anfang September 2021 übersandte die Bevollmächtigte des Petenten die Kopie eines gültigen gambischen Reisepasses an das Regierungspräsidium. Zwischenzeitlich liegt der zuständigen Ausländerbehörde auch das Original vor.

Bereits während seines laufenden Asylverfahrens ging der Petent im Rahmen des ihm gestatteten Aufenthalts seit Oktober 2015 einer Beschäftigung in Vollzeit nach. Im März 2018 nahm er darüber hinaus noch eine geringfügige Beschäftigung mit einem Umfang von 13 Stunden pro Monat auf. Seinen Lebensunterhalt sichert er so seither selbst. Strafrechtliche Verurteilungen sind nicht bekannt.

Dem Petenten wird nach Mitteilung des Ministeriums der Justiz und für Migration bei der nächsten Duldungsverlängerung eine Duldung ohne auflösende Bedingung erteilt. Dann wird er im Besitz der von ihm mit vorliegender Petition begehrten unbedingten Duldung sein.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Schindele

22. Petition 17/354 betr. Aufenthaltstitel

Der Petent begehrt die Erteilung einer Duldung ohne auflösende Bedingung, hilfsweise die Aussetzung seiner Abschiebung bis zum 8. Juni 2022. Er bringt vor, dass eine Rückkehr nach Gambia aufgrund seiner Homosexualität nicht möglich sei. Darüber hinaus verfüge er dort über keinerlei familiäre Unterstützung und habe während seines Aufenthalts keine Straftaten begangen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Bei dem Petenten handelt es sich um einen gambischen Staatsangehörigen. Er reiste eigenen Angaben zufolge im Juni 2015 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte im Juli 2015 einen Asylantrag. Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge lehnte mit Bescheid von November 2018 die Anträge des Petenten auf Anerkennung als Asylberechtigter, Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft sowie subsidiären Schutzes ab, stellte fest, dass ziel-

23. Petition 17/432 betr. Eintrag einer Grabstätte in Oberndorf am Neckar in das Gräberverzeichnis

Der Petent bringt vor, dass in der Nähe der Kriegsgräberanlage der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft des Zweiten Weltkriegs auf dem Städtischen Friedhof in Oberndorf am Neckar Herr K. bestattet sein soll. Ein Grab in seinem Sterbeort in Frankreich existiere nach dem Inhalt des Gräberverzeichnisses des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. nicht. Der Verstorbene habe aus Oberndorf am Neckar gestammt.

Der Petent führt weiter aus, dass eine Überführung nach Oberndorf somit wahrscheinlich sei. Nach den bisherigen Unterlagen sei das Grab nicht festgestellt worden. Der Petent verweist auf eine Veröffentlichung unter Angabe eines Internet-Links, wonach sich die Grabstätte auf diesem Friedhof befinden sollte. Der Petent bittet um Untersuchung des Sachverhalts.

Die Prüfung der Petition hat das Folgende ergeben:

Die Stadt Oberndorf am Neckar führt aus, dass das Grab nicht in der Gräberliste für öffentlich gepflegte Gräber der Stadt aufgenommen sei.

Der Name des vom Petenten angeführten Verstorbenen befindet sich auf einer Gefallenenliste. Auch auf dem Kriegerdenkmal sei der Name des Verstorbenen vermerkt. Der auf dem Kriegerdenkmal aufgeführte Name lasse jedoch keinen Rückschluss darauf zu, wo sich sein Grab befinde.

Der Grabstein, auf dem der Name mit Geburts- und Sterbejahr aufgeführt sei, gehöre zum Familiengrab zweier Familien. Die Stadt geht davon aus, dass der Name der vom Petenten genannten Person zu seinem Gedenken auf dem Grabstein vermerkt worden sei. Die Stadt habe niemand ausfindig machen können, der darüber Auskunft geben könne, da Angehörige leider zwischenzeitlich verstorben seien.

In den bei der Stadt Oberndorf am Neckar vorhandenen Unterlagen deute nichts darauf hin, dass Herr K. in dem Familiengrab beigesetzt worden sei. Es lägen Informationen vor, dass er bei Souvillers in Frankreich gefallen und dort auch beigesetzt worden sei.

Die Anwendung des Gesetzes über die Erhaltung der Gräber der Opfer von Krieg und Gewaltherrschaft (Gräbergesetz) setzt voraus, dass überhaupt eine entsprechende Grabstätte bekannt ist.

Dies ist bei dem von dem Petenten angesprochenen Sachverhalt nach den Ausführungen der Stadt Oberndorf am Neckar nicht der Fall.

Nicht bewertet werden kann in diesem Zusammenhang das Vorbringen des Petenten hinsichtlich des Inhalts des Gräberverzeichnisses des Volksbunds Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V. Dieses ist einer Beurteilung durch die für die Durchführung des Gräbergesetzes im Land zuständigen Stellen entzogen.

Ergebnis:

Die begehrte Feststellung des von dem Petenten benannten Grabes kann bereits deshalb nicht erfolgen, weil lediglich eine Inschrift auf dem Grabstein vorhanden ist, nicht aber die zugehörige Grabstätte bekannt ist. Die Grablage wurde mit den den zuständigen Stellen zur Verfügung stehenden Mitteln geprüft, konnte aber nicht geklärt werden. Nach Aktenlage muss davon ausgegangen werden, dass der Verstorbene nie in Oberndorf am Neckar beerdigt gewesen ist.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird mit den gegebenen Hinweisen für erledigt erklärt.

Berichterstatterin: Schindele

24. Petition 17/964 betr. Gnadensache

Der Petent begehrt, die Vollstreckung des Rests mehrerer gegen ihn verhängter Freiheitsstrafen im Wege der Gnade zur Bewährung auszusetzen. Der Petent führt zur Begründung des Gnadengesuchs im Wesentlichen aus, dass er seine Taten sehr bereue und die Haft für ihn eine psychische Belastung darstelle. Zwar könne er als Freigänger den Kontakt zu seinen Eltern aufrechterhalten, seine Mutter sei indes pflegebedürftig und er habe sich bis zu seiner Inhaftierung um sie gekümmert. Die Pflege werde nun von seinem Vater übernommen, was jedoch für die gesamte Familie sehr belastend sei.

Der Petent betont zudem, dass ihn die Haft bereits nachhaltig beeindruckt habe und die Haftbedingungen aus seiner Sicht unzumutbar seien.

So sei er zunächst als Nichtraucher und Asthmatiker mit zwei weiteren Gefangenen in einem Haftraum untergebracht worden, der die rechtlich zugelassene Mindestgröße unterschritten habe. Zudem sei zum Zeitpunkt der Entscheidung über seinen Freigang, welche aus seiner Sicht zu lange gedauert habe, sein bisheriger Arbeitsplatz bereits anderweitig vergeben worden.

In der Freigängereinrichtung werde er zudem von einzelnen Vollzugsbeamten schlecht behandelt und provoziert. Diese würden auch ihrer Fürsorgepflicht nicht nachkommen. So sei er nach einem positiven Coronatest vom 20. März 2022 bis zum 28. März 2022 in der Freigängereinrichtung isoliert worden, anstatt – wie andere Freigänger – die Quarantänezeit zu Hause verbringen zu dürfen. In der Nacht vom 21. auf den 22. März 2022 habe er schließlich gegen 3:00 Uhr morgens unter Atemnot gelitten, aber trotz mehrfacher Hilfeschreie keine Hilfe bekommen, sodass er letztlich bis 6:00 oder 7:00 Uhr morgens ohnmächtig geworden sei.

Der Petent ist überdies der Ansicht, dass Vollzugsmitarbeiter von ihm erteilte Zahlungsanweisungen und bestehende Verwendungspläne bewusst falsch ausgeführt hätten, wodurch ihm ein finanzieller Schaden entstanden sei.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Gegen den mehrfach einschlägig vorbestraften Petenten sind aktuell drei separat verhängte (Gesamt-)Freiheitsstrafen wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis und anderem zu vollstrecken.

Im Einzelnen:

Das zuständige Amtsgericht verhängte gegen den Petenten mit Gesamtstrafenbeschluss vom 29. Januar 2020 eine Gesamtfreiheitsstrafe von fünf Monaten und zwei Wochen, welche zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Dem Gesamtstrafenbeschluss lagen folgende Verurteilungen zugrunde:

Das Amtsgericht verurteilte den Petenten mit Urteil vom 26. September 2019 wegen Fahrens ohne Fahr-

erlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten, deren Strafvollstreckung zunächst zur Bewährung ausgesetzt wurde.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fuhr der Petent am 21. März 2019 mit einem Pkw auf einer öffentlichen Straße, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte. Das Landratsamt hatte dem Petenten bereits am 4. Dezember 2010 die Fahrerlaubnis noch während der Probezeit entzogen.

Das Urteil ist seit dem 5. Oktober 2019 rechtskräftig.

Mit Strafbefehl vom 6. November 2019 verhängte das Amtsgericht gegen den Petenten eine Geldstrafe in Höhe von 30 Tagessätzen zu je zehn Euro wegen Betrugs. Der Strafbefehl ist seit dem 23. November 2019 rechtskräftig.

Mit Beschluss vom 6. Dezember 2021 widerrief das Landgericht die dem Petenten mit dem vorbezeichneten Gesamtstrafenbeschluss gewährte Strafaussetzung, da dieser während der Bewährungszeit wiederholt straffällig wurde (siehe hierzu im Folgenden).

Ein weiteres Amtsgericht verurteilte den Petenten mit Urteil vom 10. August 2020 ebenfalls wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten und verhängte zudem eine Sperre für die Wiedererteilung einer neuen Fahrerlaubnis in Höhe von 18 Monaten.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fuhr der Petent am 20. November 2019 – also weniger als zwei Monate nach seiner vorangegangenen Verurteilung – mit einem Pkw auf einer Bundesstraße, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte. Das Urteil ist seit dem 28. Juli 2021 rechtskräftig.

Überdies verurteilte ein weiteres Amtsgericht den Petenten mit Urteil vom 12. Mai 2021 wegen Fahrens ohne Fahrerlaubnis zu einer Freiheitsstrafe von fünf Monaten und verhängte ebenfalls eine Sperre für die Wiedererteilung einer neuen Fahrerlaubnis in Höhe von 18 Monaten.

Nach den Feststellungen des Amtsgerichts fuhr der Petent am 23. Oktober 2020 – also wiederum während seiner Bewährungszeit und nur rund zehn Wochen nach seiner vorangegangenen, wenn auch nicht rechtskräftigen, Verurteilung – mit einem Pkw auf einer öffentlichen Straße, obwohl er die erforderliche Fahrerlaubnis nicht hatte. Das Urteil ist seit dem 28. Juli 2021 rechtskräftig.

Der Petent befindet sich seit dem 28. Oktober 2021 zur Vollstreckung der vorbezeichneten Freiheitsstrafen in einer Justizvollzugsanstalt.

Auf entsprechenden Antrag des Petenten wird ihm seit dem 11. November 2021 eine Vollzugslockerung in Form des Freigangs gewährt.

Das Strafzeitende wird voraussichtlich am 7. Februar 2023 erreicht sein. Der gemeinsame Zweidritteltermin der oben genannten gegen den Petenten verhängten Freiheitsstrafen wird voraussichtlich am 2. September 2022 erreicht sein. Allerdings ist derzeit ein weiteres Verfahren vor einem Amtsgericht wegen Fahrens oh-

ne Fahrerlaubnis anhängig. Der Ausgang dieses Verfahrens ist offen.

Rechtliche Würdigung:

Gnadenerweise haben Ausnahmecharakter. Die Aussetzung der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe zur Bewährung kommt nur dann in Betracht, wenn besondere Umstände vorliegen, die erst nachträglich bekannt geworden oder eingetreten sind und nicht mehr bei der gerichtlichen Entscheidung berücksichtigt werden konnten oder die so außergewöhnlich sind, dass sie eine über die gesetzlichen Aussetzungsvorschriften hinausgehende Vergünstigung angezeigt erscheinen lassen. Die Aussetzung darf zudem nur bewilligt werden, wenn erwartet werden kann, dass der Petent sich künftig straffrei führen wird. Schließlich muss der Petent gnadenwürdig sein.

Vorliegend wurden bereits keine solch besonderen Umstände vorgetragen noch sind diese sonst ersichtlich.

Die seitens des Petenten vorgebrachten psychischen Belastungen durch den eingeschränkten Kontakt mit seiner Familie sind gerade typische Folge der Vollstreckung einer Freiheitsstrafe. Vorliegend wiegen diese umso geringer, nachdem der Petent aufgrund des ihm gewährten Freigangs seine Familie weiterhin treffen kann. Dass die Pflege seiner Mutter nicht gesichert ist, trägt selbst der Petent nicht vor.

Die Haftsituation des Petenten ist auch nicht unzumutbar.

Der Petent wurde nach Strafantritt zunächst auf Grundlage der landesweit geltenden Coronaschutzmaßnahmen über einen Quarantänezeitraum in einem hierfür vorgesehenen Haftraum untergebracht.

Diese im Justizvollzug aus Gründen des Infektionsschutzes zur Verhinderung eines Eintrags des SARS-CoV-2-Virus in die Justizvollzugsanstalten seit Beginn der Coronapandemie etablierte Zugangsquarantäne erfolgt in den meisten Justizvollzugsanstalten in einer gesonderten Abteilung; soweit einige kleinere Justizvollzugsanstalten – wie die vorliegend angesprochene Justizvollzugsanstalt – über keinen räumlich abgrenzbaren Bereich verfügen, werden die Zugangsgefangenen in einzelnen hierfür auf den Abteilungen vorgesehenen Hafträumen von den anderen Gefangenen abgesondert. Insbesondere in kleineren Justizvollzugseinrichtungen kann vor diesem Hintergrund eine Einzelunterbringung nicht immer gewährleistet werden. Eine Verlegung in den Regelunterbringungsbereich ist zum Schutz aller in der Anstalt untergebrachten Gefangenen erst möglich, wenn eine Infektion mit dem Virus so weit als möglich ausgeschlossen werden kann. Davon ist in der Regel nach Absolvierung einer für nicht immunisierte Gefangene – wie den Petenten – vorgesehenen Quarantänezeit von 14 Tagen auszugehen. Die Quarantänezeit kann durch zweimalige PCR-Testung in einem Abstand von mindestens 48 Stunden ausnahmsweise lediglich bei absehbarer Erschöpfung der Kapazität des Aufnahmebereichs zur Verhinderung der Ablehnung der Neuaufnahme von Gefangenen verkürzt werden.

Eine gemeinschaftliche Unterbringung von Gefangenen in einem Haftraum, welcher die Mindestfläche je Gefangenen nach § 7 Absatz 2 des Ersten Buchs des Gesetzbuchs über den Justizvollzug in Baden-Württemberg (JVollzGB I) unterschreitet, kann unter anderem dann erfolgen, wenn der Gefangene gemäß § 8 Absatz 2 Satz 1 JVollzGB I schriftlich zustimmt. Der Petent hatte sich mit einer gemeinschaftlichen Unterbringung mit bis zu drei weiteren Gefangenen auch bei Unterschreiten der Mindestfläche von sechs Quadratmetern je Gefangener am 28. Oktober 2021 schriftlich einverstanden erklärt.

Zutreffend ist, dass der Petent tatsächlich vom 28. Oktober bis zum 11. November 2021 gemeinsam mit zwei weiteren Gefangenen, von denen ein Gefangener Raucher gewesen ist, in einem 17,53 Quadratmeter großen Haftraum untergebracht war. In diesem Zeitraum standen alternative Unterbringungsmöglichkeiten in einem Gemeinschaftshaftraum ausschließlich mit Nichtrauchern oder in einem Einzelhaftraum – wie die Unterbringung nichtrauchender Gefangener üblicherweise auch in der Justizvollzugsanstalt erfolgt – aufgrund des hohen Belegungsdrucks der Anstalt und der großen Anzahl an Rauchern unter den Gefangenen nicht zur Verfügung.

Die Anstalt wurde vorsorglich noch einmal gebeten, sämtliche Anstrengungen zu unternehmen, das entsprechende Trennungsgebot so konsequent wie möglich umzusetzen.

Die Entscheidung über die Zulassung des Petenten zum Freigang, wurde auch nicht verspätet getroffen.

Die Zulassung eines Gefangenen zum Freigang kann erst nach sorgfältiger Prüfung der hierfür erforderlichen Voraussetzungen erfolgen. Der Petent trägt vor, am 1. November 2021 einen Antrag auf Zulassung zum Freigang gestellt zu haben. Die Zulassungsentscheidung der Anstalt sei am 10. November 2021 ergangen. Die damit einhergehende Bearbeitungszeit von acht Werktagen erscheint angemessen.

Nachdem der Petent gegenüber der Anstalt geäußert habe, er habe sein Arbeitsverhältnis auf Anraten seines Rechtsbeistands vor Beginn der Inhaftierung gekündigt, hat dieser den Verlust seines Arbeitsverhältnisses selbst herbeigeführt. Sofern der Petent vorträgt, sein Arbeitsplatz sei zum Zeitpunkt der Zulassung zum Freigang bereits neu vergeben gewesen, liegt dies außerhalb des Einflussbereichs der Anstalt.

Zum Vortrag des Petenten, Bedienstete der Freigängereinrichtung der Justizvollzugsanstalt hätten sich ihm gegenüber ungebührlich und provokant geäußert, hat die Prüfung hierfür keinerlei Anhaltspunkte ergeben. In der Justizvollzugsanstalt liegen auch keine Beschwerden anderer Gefangener bezüglich derartiger Äußerungen von Bediensteten vor. Mangels konkreter Angaben zu den Personen, genauen Zeitpunkten und sonstigen Umständen war eine nähere Überprüfung ausgeschlossen.

Hinsichtlich der Vorwürfe im Zusammenhang mit seiner Erkrankung am Coronavirus ist es zutreffend, dass der Petent am 20. März 2022 mittels Schnelltest

und am 21. März 2022 mittels PCR-Test positiv auf das Coronavirus getestet wurde, weshalb eine Absonderung nach der Verordnung des Sozialministeriums zur Absonderung von mit dem Virus SARS-CoV-2 infizierten oder krankheitsverdächtigen Personen und deren haushaltsangehörigen Personen (CoronaVO Absonderung) zu erfolgen hatte. Eine Absonderung außerhalb der Justizvollzugsanstalt ist nur möglich, wenn der Gefangene für eine den Zeitraum der Absonderung umfassende Freistellung aus der Haft geeignet ist. Eine solche Eignung des Petenten lag zum Zeitpunkt der Absonderung mangels geeigneter Bezugsperson und für die Freistellung geeigneter Unterbringungsmöglichkeit nicht vor.

Soweit der Petent vorträgt, in der Nacht vom 20. auf den 21. März 2022 unter Atemnot gelitten und um Hilfe gerufen zu haben, ergab die Nachprüfung, dass weder der Bedienstete des Nachtdienstes, welcher sich durchgehend und im wachen Zustand im Haus aufhielt, noch die zwei auf dem gleichen Stockwerk untergebrachten Gefangenen Hilferufe des Petenten vernommen haben. Der Nachtdienstbeamte habe den Petenten letztmalig gegen 22:00 Uhr aufgesucht und sich hinsichtlich dessen Wohlbefinden versichert. Eine weitere Nachschau am Morgen des 21. März 2022 habe ebenfalls keine Auffälligkeiten ergeben.

Die Hafträume der Freigängereinrichtung werden – anders als im geschlossenen Vollzug – nachts nicht verschlossen. Die Gefangenen haben jederzeit die Möglichkeit, den sich nachts im Haus aufhaltenden Bediensteten aufzusuchen oder über ein Notruftelefon auf dem Stockwerksflur die Torwache der Hauptanstalt anzurufen. Hiervon machte der Petent keinen Gebrauch.

Zudem versichern die Bediensteten der Freigängereinrichtung, zu keiner Zeit Krankheitssymptome des Petenten verharmlöst oder in Frage gestellt zu haben.

Soweit der Petent vorträgt, die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt habe auf Antrag des Petenten hin die Miete im Februar 2022 überwiesen und, obwohl es sich um einen einmaligen Auftrag gehandelt haben soll, auch im Folgemonat eine Zahlung angewiesen, ist auszuführen, dass tatsächlich sowohl im Februar als auch im März 2022 Mietzahlungen durch die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt angewiesen wurden. Der Petent habe die Zahlstelle mit Antrag vom 4. Februar 2022 schriftlich wie folgt angewiesen: „Hiermit beantrage ich die Zahlung meiner Miete in Höhe von 560 Euro monatlich.“ Aufgrund dieser missverständlichen Formulierung sei die Zahlstelle der Justizvollzugsanstalt nicht von einem Auftrag für eine einmalige Mietzahlung ausgegangen, sondern habe – wie bei Mietzahlungen üblich – einen Dauerauftrag angelegt.

Nach entsprechender Intervention des Petenten habe die Anstalt versucht, die Miete für den Monat März vom Vermieter des Petenten zurückzufordern. Da jedoch Mietrückstände vorhanden gewesen seien, habe der Vermieter wirksam die Aufrechnung erklärt und eine Rücküberweisung abgelehnt.

Nachdem es sich um tatsächliche Forderungen des Vermieters handelte, dürfte dem Petenten kein vom Land zu ersetzender Schaden entstanden sein.

Im Übrigen ist angesichts der Vielzahl der Vorstrafen, der hohen Rückfallgeschwindigkeit und des doppelten Bewährungsbruchs des Petenten bereits nicht davon auszugehen, dass sich dieser im Falle einer Aussetzung der gegen ihn verhängten (Gesamt-)Freiheitsstrafen künftig straffrei führen wird. Bereits die erkennenden Gerichte sahen sich nicht in der Lage, dem Petenten eine positive Prognose zu stellen bzw. mussten ihre ursprünglich günstige Prognose durch Widerruf der gewährten Strafaussetzung revidieren. Eine positive Sozialprognose ist jedoch notwendige Bedingung für die Erteilung des erbetenen Gnadenbeweises. Die genannten Aspekte lassen den Petenten nicht gnadenwürdig erscheinen. Die ihm eingeräumte Chance, sich zu bewähren, hat er nicht genutzt.

Beschlussempfehlung:

Der Petition kann nicht abgeholfen werden.

Berichterstatterin: Schindele

25. Petition 16/5318 betr. Corona, Gewerbebefreiheit

Der Petent fordert mit seiner Petition vom 11. Januar 2021 unter Hinweis auf die wegen fehlender Verhältnismäßigkeit angeblich verfassungswidrigen Maßnahmen des Lockdowns, die Maßnahmen bis spätestens 17. Januar 2021 aufzuheben und kündigt an, wenn er bis dahin keine Nachricht und sofortige Auszahlung noch offener Soforthilfen erhalte, von einer konkludenten Zustimmung zu der von ihm beabsichtigten Wiedereröffnung seines Ladengeschäfts auszugehen und dieses am 18. Januar 2021 wieder zu öffnen.

Die Prüfung der Petition hat Folgendes ergeben:

Betriebseinschränkungen sollten physische Kontaktmöglichkeiten begrenzen und verhindern, dass sich viele untereinander nicht bekannte Personen über einen relevanten Zeitraum auf begrenztem Raum aufhalten, was mit einer hohen Infektionsgefahr einhergeht. Dabei wurde nicht jeder Geschäftsbetrieb gänzlich untersagt, sondern teilweise begrenzt weiterhin zulässig. Zugleich trug die Schließungsanordnung dazu bei, dass Personen – insbesondere im städtischen Bereich, wo ansonsten eine starke Frequentierung des öffentlichen Raums auftritt – vermehrt zu Hause blieben und so physische Kontakte weitgehend reduziert wurden.

Die vorübergehenden Betriebseinschränkungen waren zu rechtfertigen, weil sie geeignet waren, drastische Reduzierung physischer Kontakte in der Bevölkerung zu realisieren. Bei der Abwägung konkurrierender Rechtsgüter wurden die berechtigten Interessen und Grundrechte der von den Schließungen betroffenen Wirtschaftsakteuren berücksichtigt und in Relation zu

den staatlichen Schutzpflichten von Gesundheit und Leben einer Vielzahl von Menschen und jedes Einzelnen gesetzt, die von der Aufrechterhaltung einer funktionierenden medizinischen Versorgung in den Krankenhäusern abhängig sind.

Die Maßnahmen waren im Sinne des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit geeignet, erforderlich und angemessen, um das Infektionsgeschehen zu kontrollieren. Die Regelungen standen unter regelmäßiger Überprüfung ihrer Geeignetheit und Angemessenheit.

Sämtliche Maßnahmen der Landesregierung zur Bekämpfung der Pandemie stehen und standen regelmäßig unter Beobachtung und werden entsprechend angepasst, sobald die Infektionslage dies erfordert bzw. zulässt.

Bezüglich der geforderten Auszahlung von Soforthilfen hat die Prüfung Folgendes ergeben:

Der Petent hat im Frühjahr 2020 zwei Anträge auf Soforthilfe gestellt. Einer dieser Anträge wurde abgelehnt, der andere bewilligt und ausgezahlt (Mai 2020). Außerdem hat der Petent am 26. Januar 2021 (nach Einreichung der Petition) eine Dezemberhilfe beantragt. Dieser Antrag ist jedoch mangels Antragsberechtigung abgelehnt worden. Der bereits überwiesene Zuschuss (Abschlagszahlung) ist am 29. Oktober 2021 vom Petenten zurücküberwiesen worden. Am 5. August 2021 ist schließlich vom Petenten ein Antrag auf Überbrückungshilfe III gestellt worden. Dieser ist noch im August bewilligt und die Unterstützungsleistung am 3. September 2021 ausgezahlt worden.

In der Sitzung des Petitionsausschusses am 14. Juli 2022 wurde ein aus der Mitte des Ausschusses gestellter Antrag, der Petition abzuhelpen, bei zwei Stimmen abgelehnt. Sodann beschloss der Petitionsausschuss einstimmig, die Petition hinsichtlich der gewährten Hilfen für erledigt zu erklären, und bei zwei Gegenstimmen, dass der Petition im Übrigen nicht abgeholfen werden kann.

Beschlussempfehlung:

Die Petition wird hinsichtlich der gewährten Hilfen für erledigt erklärt. Im Übrigen kann der Petition nicht abgeholfen werden.

Berichterstatter: Seimer

14.7.2022

Der Vorsitzende:
Marwein